

Vier Impulspapiere zur
Zukunft im PEK

- > Kirchliches Leben
- > Kirchengemeindeverwaltung
- > Gebäude
- > Liegenschaften



Pommerscher
Evangelischer Kirchenkreis

Inhaltsverzeichnis

1. Kirchliches Leben	4
1.1. Zeichnen eines attraktiven Bildes von Kirche	5
1.2. Die Situation des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises	7
1.3. Stärkung der kirchengemeindlichen Arbeit vor Ort.....	10
1.3.1. Ehrliche Bestandsaufnahme vor Ort	10
1.3.2. Prüfung Gebäudebestand, kirchlichen Liegenschaften und Friedhöfe	12
1.3.3. Bildung von Ortsausschüssen.....	14
1.3.4. Qualifizierung Ehrenamtlicher	16
1.3.5. Förderung von Kinder- und Jugendarbeit.....	17
1.3.6. Bündelung der übergeordneten Kompetenzen im Regionalzentrum	18
1.3.7. Eine breitere Öffentlichkeit erreichen I: Werbung in eigener Sache betreiben.....	19
1.3.8. Eine breitere Öffentlichkeit erreichen II: Glaubenskurse anbieten	20
1.3.9. Eine breitere Öffentlichkeit erreichen III: Kooperationspartner finden	20
1.3.10. Verbindlichkeit fördern.....	20
1.4. Schwerpunkte bilden anstelle eines „immer weiter so“	21
1.4.1. Schwerpunkt Kinder, Jugend und Familien.....	21
1.4.2. Schwerpunkt Diakonische Gemeinde	21
1.4.3. Schwerpunkt Kirchenmusik	22
1.4.4. Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit	22
1.4.5. Qualifizierung Ehrenamtlicher	22
1.5. Ohne Gott wird nichts gelingen.....	23
2. Kirchengemeindeverwaltung.....	24
2.1. Aktueller Stand.....	25
2.2. Problemstellung	28
2.3. Die Position der Nordkirche.....	30
2.4. Modelle.....	31

2.4.1.	Modell Dienstleistungsagentur	32
2.4.2.	Modell Gemeindemanagement.....	33
2.4.3.	Modell Gemeindeverband.....	34
2.4.4.	Modell Gemeindeverwaltung.....	35
2.5.	Weiteres Vorgehen	36
3.	Gebäude	38
3.1.	Gebäudebestand	38
3.2.	Gebäudestrukturplan.....	40
3.2.1.	Was ist unter Gebäudestrukturplan zu verstehen?	40
3.2.2.	Was bringt der Gebäudestrukturplan den Gemeinden?	40
3.2.3.	Rechtsgrundlage.....	41
3.3.	Schritte zum Gebäudestrukturplan	41
3.4.	Arbeit mit dem Gebäudestrukturplan	44
3.5.	Projektentwicklung.....	46
3.5.1.	Modernisierung und Nutzungserweiterung nicht-sakraler Gebäude.....	46
3.5.2.	Projektentwicklung kommerziell nutzbarer Gebäude.....	47
3.5.3.	Finanzierungsmöglichkeiten.....	47
4.	Liegenschaften.....	50
4.1.	Bestand und Erträge Gebäudestrukturplan.....	50
4.2.	Rechtliche Grundlagen.....	50
4.3.	Kirchenland und Pfarrland	52
4.4.	Erneuerbare Energien – Chancen und Risiken	54
4.4.1.	Windenergie.....	54
4.4.2.	Photovoltaik	56
4.5.	Beteiligungs- und Finanzierungsmodelle.....	57
4.5.1.	Pacht und Nutzungsentschädigung.....	57
4.5.2.	Beteiligung als Gesellschafter.....	57
4.5.3.	Eigentümerin	58

4.6. Finanzierungsquellen	58
4.7. Beratung und Projektsteuerung	61

1. Kirchliches Leben

Christliche Gemeinde ist seit 2000 Jahren im Wandel begriffen. Es gibt nicht die eine richtige Gestalt kirchlichen Lebens, sondern die schlichte Zusage Christi:

**„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“
(Matthäus 18,20)**

Mehr braucht es nicht für die Existenz von Kirche: Keine großen Zahlen, keine Gebäude, keine kirchlichen Besitztümer, keine verbindlichen Liturgien. Diese Zusage entlastet uns von einem ungesunden Erfolgsdruck, denn nicht wir müssen die Kirche retten, sondern ein anderer hat sie bereits gerettet.

Gleichwohl ist es notwendig, über die konkrete Gestaltung kirchlichen Lebens zu sprechen, denn Gott hat uns beauftragt, im Hier und Jetzt seiner Kirche ein Gesicht zu geben. Indem wir das Evangelium von Jesus Christus verkündigen, geben wir Zeugnis von einem Gott, der

- a) seiner Schöpfung das Prädikat „sehr gut“ verliehen hat und uns beauftragt, mit dieser Schöpfung verantwortungsvoll umzugehen (1 Mose 1,28-31),
- b) durch Jesus Christus die Möglichkeit für Versöhnung und Wiederherstellung in die Welt trägt (2 Kor 5,19-20),
- c) uns durch seinen Heiligen Geist in schweren Lebenslagen beisteht (Joh 14,16-17), ein Band der Einheit knüpft (Röm 5,5) und uns Gewissheit ins Herz schenkt, dass der Tod nicht das letzte Wort hat (Röm 8,11; Joh 11,25-26).

Die folgenden Impulse möchten zur Diskussion anregen, wie diese Verkündigung des Evangeliums im Hier und Jetzt sinnvoll gestaltet werden kann.

1.1. Zeichnen eines attraktiven Bildes von Kirche

„Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Menschen zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen. Sondern wecke in ihnen die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“ (*Antoine de Saint-Exupéry*)

Wonach sehnen sich die Menschen in Pommern und welche Sehnsüchte können bzw. wollen wir in ihnen wecken? Vor der Beantwortung von Strukturfragen lohnt eine Auseinandersetzung damit, wie wir ein Bild von Kirche zeichnen können, das Menschen dazu bewegt, sich mit und in unserer Kirche zu engagieren:

- a) **Sehnsucht nach Gemeinschaft:** „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“ (1 Mose 2,18). Diese uralte Erkenntnis ist heute noch gültig. Menschen sehnen sich danach, von anderen wahr- und ernstgenommen zu werden. **Kirche ist zu allen Zeiten ein Ort gewesen, an dem lebendige Gemeinschaft entsteht und Einsamkeit überwunden wird.** Der Verbindung von horizontaler und vertikaler Ebene wohnt eine besondere Beziehungsqualität inne, die nur Kirche bieten kann. Es ergibt Sinn, die eigene Gemeindegemeinschaft auf diese besondere Beziehungsdimension hin zu orientieren. Gottesdienste und Andachten ohne Raum für zwischenmenschliche Begegnung verkennen ebenso das Potential tiefgehender christlicher Gemeinschaft wie Gemeinschaftsangebote ohne Gottesbezug.
- b) **Sehnsucht nach einem sicheren Halt im Angesicht der Unwägbarkeiten des Lebens:** Die gegenwärtigen Veränderungen der Lebensumstände verunsichern viele Menschen. Sicher geglaubte Säulen wie Frieden, Klima, Wohlstand und ein zivilgesellschaftlicher Grundkonsens erweisen sich zunehmend als brüchig. Hinzu kommen Konflikte im engsten Familienkreis oder die Erkenntnis, dass auch der gesündeste Lebensstil nicht hundertprozentig vor unheilbaren Krankheiten bewahrt. Kirche Jesu Christi ist dazu berufen, **Zeugin für einen Glauben zu sein, der uns auch angesichts aller Unwägbarkeiten des Lebens noch Halt gibt.** Das hebräische Wort für Frieden heißt Schalom und meint einen sicheren Ort, an dem sich die Seele ausruhen kann, Kraft schöpft und Heilung erfährt. Der Apostel Paulus ist überzeugt: Nicht einmal der Tod kann uns schrecken (Röm 8,38-39). Im Glauben spüren wir die innere Sehnsucht nach einer Überwindung der Vergänglichkeit. Sie ist uns von Gott ins Herz gepflanzt, und Gott selbst öffnet uns einen neuen weiten Horizont.
- c) **Sehnsucht nach einem Sinn im Leben:** Woher komme ich und warum existiere ich eigentlich? **Als Kirche Jesu Christi öffnen wir Räume, in denen Menschen sich rückbinden können an den Ursprung ihres Lebens.** Jeder Mensch spürt, dass er

bzw. sie nicht isoliert von allem anderen existiert. Es gibt einen Grund der eigenen Existenz und es gibt eine Kraft, die im Leben trägt. In Gottesdienst und Gebet treten Menschen in direkten Kontakt mit Gott als Urheber ihres Lebens. Dadurch verstehen sie, warum Gott sie genau so und nicht anders gemacht hat. Sie sind kein Produkt des Zufalls, sondern Gott hat ein Ja zu ihnen gesprochen, als aus einem winzigen Zellhaufen menschliches Leben entstand.

- d) **Sehnsucht, in Notlagen von einer Gemeinschaft getragen zu werden:** Als Kirche Jesu Christi sind wir berufen, uns um die **Bedürfnisse der Menschen vor Ort zu kümmern**. Seit ihren Anfängen hat sich die Kirche durch diakonische Tätigkeit ausgezeichnet. Sie entspricht dem Wesen Jesu Christi, der sich zu den Armen und Verlorenen gesandt fühlte (Mk 2,17).
- e) **Sehnsucht, gesehen und gebraucht zu werden:** Jeder Mensch ist begabt, jeder kann etwas zum Gelingen der Gemeinschaft beitragen. **Die Sehnsucht, gebraucht zu werden, liegt im Wesen des Menschen. Kirche tut den Menschen gut, weil sie Wertschätzung erfahren und sich sinnvoll einbringen können** – für eine Sache, die uns und unser Tun in den weiten Horizont Gottes stellt.

Es lohnt sich, die eigene Gemeindegearbeit daraufhin zu überprüfen, ob sie auf diese Sehnsüchte Resonanz zu geben vermag. Wenn dies gelingt, können wir selbstbewusst in die Öffentlichkeit gehen und Werbung in eigener Sache betreiben (Mt 28,18-20).

Die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement ist in Deutschland seit einigen Jahren zwar leicht rückläufig, aber es sind immer noch 39,7 % aller über 14-Jährigen freiwillig in gesellschaftlichen Bereichen engagiert, in denen sie den Eindruck haben, etwas Positives bewegen zu können.¹ Wenn Kirchengemeinden Räume aufmachen und den Menschen den Eindruck vermitteln, dass durch ihr Engagement etwas Gutes entstehen kann, werden sich neue Haupt- und Ehrenamtliche finden, die bereit sind, ihre Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.

¹ Quelle: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/bedeutung-engagement/engagement-artikel.html> (7.12.2024).

1.2. Die Situation des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Kirchengemeinden im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (PEK) befinden sich bereits seit vielen Jahren in einer Minderheitenposition. Die Kirchenmitgliedschaft liegt derzeit bei 13,9%, in manchen Städten ist sie bereits unter 10% gesunken.

Vor Ort ist die Situation sehr unterschiedlich:

- a) es gibt gut funktionierende Kirchengemeinden, in denen hohes ehrenamtliches Engagement Hand in Hand geht mit einer guten Arbeit der Hauptamtlichen.
- b) in anderen Kirchengemeinden gibt es hingegen nur noch sehr wenige engagierte Menschen, und die Wenigen, die darum bemüht sind, die Eigenständigkeit zu bewahren, fühlen sich überfordert. Es kommt nicht selten vor, dass sich Haupt- und Ehrenamtliche die Last der Verantwortung gegenseitig zuschieben und dadurch ein hohes Maß an Frustration entsteht.

Insgesamt ist die Identifikation der Menschen mit der Kirchengemeinde vor Ort groß: Kirche soll deshalb unbedingt, soweit es geht, im Dorf bleiben und sich nicht aus der Fläche zurückziehen.

Angesichts der Tatsache, dass seit den 1990er Jahren **zwei Drittel aller Pfarrstellen in Pommern gestrichen** wurden und ein noch höherer Prozentsatz an Stellen im Bereich der Gemeindepädagogik/Katechetik wegfiel, hätten die kirchlichen Strukturen eigentlich analog dazu heruntergefahren oder grundlegend verändert werden müssen.² Das ist in dem erforderlichen Maße nicht passiert, sodass Pastorinnen und Pastoren insbesondere im ländlichen Bereich jetzt für eine Vielzahl von Kirchengebäuden und Friedhöfen verantwortlich sind. In den meisten Fällen sind Pfarramtsassistenzen rücklagenfinanziert, also nicht langfristig gesichert. Meist reicht die Energie dann gerade noch für die grundlegende pastorale Versorgung, Neues aufzubauen ist kaum mehr leistbar.

Die Stellenkürzungen seit Beginn der 2000er-Jahre haben dazu geführt, dass keine flächendeckende **Kinder- und Jugendarbeit** mehr vorhanden ist. Es gibt weiße Flecken im Kirchenkreis, in denen Kinder- und Jugendarbeit gar nicht mehr stattfindet oder nur mühsam ehrenamtlich getragen wird. Der Fachkräftemangel und unattraktive Stellenkombinationen im Bereich Gemeindepädagogik tragen dazu bei, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

² Bereits zu DDR-Zeiten hätte aufgrund der fortschreitenden Säkularisierung eigentlich gehandelt werden müssen. Durch hohen Einsatz und mithilfe von west-kirchlicher Unterstützung gelang es damals jedoch noch, die alten Strukturen weitgehend aufrecht zu erhalten.

im PEK einem Flickenteppich gleicht. Das Jugendpfarramt übernimmt mit Mitarbeitenden in den Regionen Aufgaben, die von den Kirchengemeinden im Bereich Kinder und Jugend nicht mehr selbst getragen werden können. Eine wichtige Schnittstelle bildet das Schullandheim Sassen, deren Konfi- und Teamerarbeit in den vergangenen 20 Jahren eine gute Strahlkraft in den gesamten Kirchenkreis hinein und darüber hinaus entwickelt hat. Viele Jugendliche erleben bei den Konfi-Wochenenden und in der Teamer:innen-Ausbildung christliche Gemeinschaft, die sie begeistert. Diese Eindrücke tragen zu einem positiven Bild von Kirche bei. Jedoch ist festzustellen, dass es schwerfällt, ausgebildete Teamer:innen und Teamer in die Ortsgemeinden zu integrieren.

Während die Mitgliederzahlen der pommerschen Kirchengemeinden schrumpfen, verzeichnen die von einem christlichen Menschenbild geleiteten **diakonischen Einrichtungen** seit vielen Jahren ein stetiges Wachstum. Vielerorts gibt es Kooperationsvereinbarungen zwischen diakonischem Träger und der örtlichen Kirchengemeinde, sodass Kirche an einem anderen Ort entsteht und lebendig wird. Die Unterstützung der Kirchengemeinden durch die kreisdiakonischen Werke ist eine Erfolgsgeschichte, denn einerseits sorgen die Mitarbeitenden der Diakonie für eine angemessene Professionalität bei der Erfüllung der Dienste und bei der Entwicklung neuer Arbeitsfelder. Andererseits leisten die Kirchengemeinden durch inhaltliche Arbeit einen Beitrag zur Stärkung des christlichen Profils in den Einrichtungen. Da diakonische Arbeit größtenteils durch staatliche Stellen refinanziert wird, entsteht für die Kirchengemeinden keine größere finanzielle Last.

Viele Kirchengemeinden delegieren die Verantwortung für die **Erfüllung des diakonischen Auftrags** dabei nicht vollständig an die Träger. Über Besuchsdienstkreise, organisierte Nachbarschaftshilfe oder das Angebot von Fahrdiensten gewährleisten sie, dass die Nähe zu den Menschen nicht verloren geht.

Kirchenmusik verfügt in Pommern über eine lange Tradition und findet im PEK in verschiedenen Formaten statt. Bemerkenswert ist, dass in der Chorarbeit die Anzahl der Sängerinnen und Sänger bzw. der Bläserinnen und Bläser über die Jahre stabil geblieben ist. Eine größer werdende Anzahl der Teilnehmenden entstammt dem nichtkirchlichen Milieu und findet über die Musik einen ersten Zugang zum christlichen Glauben. Viele kleine Kirchengemeinden sind allerdings nicht in der Lage, ein Honorar für professionelle Chorleitung zu bezahlen. Zwar gibt es auch hier viel ehrenamtliches Engagement, man muss aber konstatieren, dass der Aufbau bzw. die Pflege einer Chorarbeit nicht flächendeckend gelingt. Auf kirchenkreislicher Ebene gibt es die Möglichkeit, sich als D-Kirchenmusiker ausbilden zu lassen, an einzelnen Orten wird zudem Orgelunterricht angeboten, damit gottesdienstlicher

Gesang auch durch ehrenamtliches Engagement unterstützt werden kann. Neben der traditionellen Chor- und Bläserarbeit gibt es in wenigen Kirchengemeinden auch Bands sowie überregionale Musicalprojekte, die das kirchliche Leben bereichern.

Über KED-Mittel³ wird der partnerschaftliche Austausch mit Kirchen in anderen Ländern gefördert. Der Blick über den Tellerrand hinaus hilft dabei, neue Ideen für die eigene Gemeindearbeit zu entwickeln und dankbar für die Ressourcen zu sein, die im PEK immer noch vorhanden sind. Die **Arbeitsstelle Ökumene** unterhält nicht nur Kontakte nach Tansania, Südafrika, Schweden, Polen und in die USA, sondern fördert auch einen fruchtbaren Austausch mit den anderen christlichen Konfessionen vor Ort.

Das **Regionalzentrum kirchlicher Dienste** bündelt die Kompetenzen, die über die Grenzen der Ortsgemeinde hinausgehen. Dadurch gewährleistet der PEK eine angemessene Fachaufsicht über Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, eine professionelle Koordinierung kirchlicher Flüchtlings- und Migrationsarbeit, die Schulung Ehrenamtlicher und vieles mehr.⁴ Die Mitarbeitenden des Regionalzentrums unterstützen mit ihrer Fachexpertise kirchengemeindliche Arbeit vor Ort.

Mit der Neuausschreibung der Pfarrstelle **Haus der Stille** in Weitenhagen (kombiniert mit der Stelle für Gemeindeberatung) hat der PEK entschieden, neben dem Schullandheim Sassen ein zweites Tagungshaus zu erhalten. Es soll als spirituelles Zentrum den PEK stärken.

Der PEK ist bestrebt, die Kirchengemeinden vor Ort finanziell zu stärken. Im Vergleich zu anderen Kirchenkreisen der Nordkirche fließt prozentual mehr Geld in die Kirchengemeinden, sodass auf kirchenkreislicher Ebene wenig Handlungsspielraum besteht, Schwerpunkte zu bilden oder Projekte finanziell mit höheren Summen zu unterstützen. Kirchengemeinden, die über keine nennenswerten Einnahmen aus Kirchenland verfügen, haben trotzdem Schwierigkeiten, die Gemeindearbeit über Schlüsselzuweisungen aufrecht zu erhalten. Der Versuch, in der Fläche präsent zu bleiben, droht an dem Umstand zu scheitern, dass 86% der Bevölkerung keine Kirchensteuern mehr zahlen will, und von den verbleibenden 14% faktisch nur diejenigen Kirchensteuern zahlen, die lohnsteuerpflichtig beschäftigt sind. Deshalb **befinden sich sowohl der Kirchenkreis als auch die Kirchengemeinden finanziell in**

³ Der „Kirchliche Entwicklungsdienst der Nordkirche“ (KED) unterstützt nicht nur Projekte in Übersee, sondern stellt auch den Kirchenkreisen finanzielle Mittel zur Verfügung, um die ökumenischen Kontakte an die Kirchengemeinden vor Ort rückzubinden (für weitere Informationen vgl. <https://www.ked-nordkirche.de/>).

⁴ Ein Überblick über die Arbeitsbereiche des Regionalzentrums und die damit verbundenen Angebote für die Kirchengemeinden ist unter <https://www.kirche-mv.de/pommern/regionalzentrum> zu finden.

einer prekären Situation, zumal die Lohnkosten in den vergangenen drei Jahren massiv gestiegen sind, ohne dass sich die Einnahmen in gleichem Maße erhöht hätten.

1.3. Stärkung der kirchengemeindlichen Arbeit vor Ort

Kirche ist in der Fläche zwar theoretisch noch präsent, wir müssen uns aber der Tatsache stellen, dass es mittlerweile viele Dörfer, Stadtteile und Milieus gibt, in denen niemand mehr kirchlich sozialisiert ist. Die Kraft der Hauptamtlichen reicht nicht aus, überall präsent zu sein. Aus diesem Grund stehen die Kirchengemeinden des PEK vor einer Entscheidung:

Entweder sie reduzieren die kirchlichen Strukturen radikal, um den Hauptamtlichen die Möglichkeit zu geben, sich jeweils auf ein bis maximal zwei kirchliche Zentren zu konzentrieren. Oder die Kirchengemeinden befähigen mit Unterstützung des PEK Ehrenamtliche, damit diese vor Ort gemeindliches Leben selbständig gestalten.

Pastorinnen und Pastoren würden dann eher apostolische als pastorale Aufgaben wahrnehmen, d.h. sie konzentrieren sich darauf, Ehrenamtliche zu finden, zu befähigen und für den Dienst freizusetzen.⁵ Auch für die anderen Berufe im Verkündigungsdienst gilt dann: Hauptamtliche dürfen nicht den Anspruch haben, alles selbst zu organisieren. Nur durch Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kann ein flächendeckendes kirchliches Angebot für alle Alters- und Interessengruppen aufrechterhalten bzw. neu geschaffen werden. Je nach Situation vor Ort ist entweder der eine oder der andere Weg zu gehen oder beide Optionen werden sinnvoll miteinander verbunden. Unbedingt zu vermeiden ist ein „einfach weiter so“.

1.3.1. Ehrliche Bestandsaufnahme vor Ort

Ein wichtiger erster Schritt für Veränderung ist eine ehrliche Bestandsaufnahme vor Ort:

- Wie viel Energie muss aufgewandt werden, um die bürokratischen Pflichten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abzarbeiten? Bleiben daneben noch genügend Kapazitäten, um lebendige Gemeinde aufzubauen und zu pflegen?
- Welche Gebäude sind einer gesunden Gemeindeentwicklung dienlich und bei welchen Gebäuden stehen der zeitliche und der finanzielle Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Erfüllung des eigentlichen Auftrags der Kirchengemeinde?

⁵ Vgl. dazu Stefan Vatter, Finden, fördern, freisetzen. Wirksam führen – die Wiederentdeckung des apostolischen Dienstes, Schwarzenfeld 2014.

- Inwiefern berücksichtigen die gegenwärtigen Veranstaltungen der Kirchengemeinde die Sehnsüchte der Menschen und in welcher Weise gelingt es, Sehnsüchte zu wecken (s.o. Kap.1.1.)?
- Welche Altersgruppen sind in der Angebotsstruktur im Blick?
- Passen die Angebote zu den Milieus, die im Einzugsbereich der Kirchengemeinde wohnen?

Zu einer ehrlichen Bestandsaufnahme gehören zweitens realistische Dienstbeschreibungen für das hauptamtliche Personal (inklusive Pastor/Pastorin!): Was kann durch das Hauptamt abgedeckt werden und was nicht?

Das von der Nordkirche verantwortete Eckpunktepapier „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“ nennt drittens materielle Kriterien, die eine Kirchengemeinde erfüllen muss, um als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbständig bleiben zu können:⁶

- die Kirchengemeinde muss nachhaltig finanziell auskömmlich sein,
- sie muss den ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben effizient, verlässlich und korrekt nachkommen,
- sie muss in der Lage sein, ihren Trägeraufgaben (z.B. Kita, Friedhof, Diakonie) effizient, verlässlich und korrekt nachzukommen,
- sie muss in der Lage sein, ihre Pflichten als Arbeitgeberin zu erfüllen,
- sie muss in der Lage sein, die eigenen Gebäude und Liegenschaften unternehmerisch und nachhaltig zu bewirtschaften.

Das Eckpunktepapier weist zurecht darauf hin, dass es unverantwortlich ist, wenn eine Kirchengemeinde eigenständig bleiben will, ohne diesen Anforderungen genügen zu können. Weder das Eckpunktepapier der Nordkirche noch das vorliegende Impulspapier verfolgen das Ziel, gut funktionierende Strukturen abubrechen. Wenn die Freude überwiegt und die Kriterien für eine lebendige Gemeinde erfüllt werden, soll eine Kirchengemeinde unabhängig von ihrer Größe weiterhin eigenständig bleiben.

⁶ Projektgruppe „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“. Eckpunkte, entstanden im Rahmen des Zukunftsprozesses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Stand 12./13. Juli 2024, 11.

1.3.2. Prüfung Gebäudebestand, kirchlichen Liegenschaften und Friedhöfe

Im Anschluss an diese erste Bestandsaufnahme ist ein solider Gebäudenutzungsplan zu erstellen (s. dazu unten 0. Gebäude), um prüfen zu können:

- a) welche **Kirchengebäude** von Hauptamtlichen weiter bespielt werden, um kirchliche Zentren mit Strahlkraft entstehen zu lassen. Zu viele Predigtstätten rauben pastoralen Personen die Kraft, vor Ort Beziehungen aufzubauen und Ehrenamtliche anzuleiten. Weniger ist in diesem Fall mehr, denn dann entstehen Zeiträume, um nach einem Gottesdienst noch Kirchenkaffee oder sogar eine Mahlzeit anzubieten. Nur in der Verbindung von horizontaler und vertikaler Gemeinschaft entfaltet der christliche Glaube seine Kraft.
- b) **welche anderen Gebäude**, die im Besitz einer Kirchengemeinde sind, einer sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse standhalten. Welche Häuser werden in welcher Frequenz für eine lebendige Gemeindegemeinschaft gebraucht? Werden die anderen Flächen wirtschaftlich genutzt oder verursachen sie Kosten, ohne dass die Gemeinde einen spürbaren Nutzen davon hat? Es kann sinnvoll sein, durch eine planvolle kreditfinanzierte Sanierung sowohl Gemeinderäume für die Gestaltung kirchlichen Lebens aufzuwerten, als auch Wohnraum für eine oder mehrere Mietparteien zu schaffen. Über die Mieteinnahmen werden zunächst aufzunehmende Kredite bedient und bestenfalls sogar Gewinne erzielt, die langfristig für die Einstellung von gemeindepädagogischem Personal oder einer Verwaltungskraft genutzt werden können. Manchmal ist eine Veräußerung eines Gebäudes und damit verbunden eine Verpachtung des Grundstücks sinnvoll, weil dann keine Ausgaben für den Erhalt anfallen, sondern Pachteinnahmen neuen Handlungsspielraum schaffen. Unternehmerisches Denken ist in diesem Zusammenhang nicht unchristlich, sondern sogar biblisch geboten (vgl. Mt 25,14-30; Lk 19, 12-27).

Gleiches gilt für die **Entwicklung kircheneigener Flächen**. Auch diese sind den Kirchengemeinden anvertraut, um lebendige Gemeindegemeinschaft sicherzustellen. Insbesondere im Angesicht steigender Gehälter und zurückgehender Kirchensteuermittel ist der PEK darauf angewiesen, dass Kirchengemeinden darüber nachdenken, wie Kirchen- und Pfarrland sinnvoll entwickelt werden kann. Fast die Hälfte aller Pfarrstellen im PEK werden durch Pfarrlandeinnahmen finanziert!

In der Diskussion um die Errichtung von Windkraftanlagen und PV-Anlagen gibt es mittlerweile gute Leitfäden, wie dies im Gespräch mit den betroffenen Kommunen und Umweltverbänden

sinnvoll geschehen kann. Diese gilt es zu nutzen, um dann mit Augenmaß Flächen für erneuerbare Energien bereit zu stellen. Dadurch wird die Einnahmenseite erhöht, sodass der PEK im Angesicht eines gegenwärtig defizitären Haushalts auf umfassende Sparmaßnahmen und Stellenkürzungen verzichten könnte (s. dazu unten 4. Liegenschaften).

Weder die Finanzmittel noch die personellen Ressourcen reichen aus, um den Status quo aufrecht zu erhalten. Das gilt auch für die **kirchlichen Friedhöfe**. Die Bestattungskultur hat sich in den vergangenen Jahrzehnten massiv verändert, sodass es immer schwerer wird, kleine Friedhöfe kostendeckend zu unterhalten. Friedhöfe sind in vielen Dörfern ein guter Begegnungsort, und das Potential, durch den Erhalt eines kirchlichen Friedhofs mit den Dorfbewohnern im Kontakt zu bleiben, darf nicht unterschätzt werden. Das wissen auch die Kommunen, sodass es vielerorts gelingt, Unterstützung von kommunaler Seite zu erhalten und einen Friedhof in der gewohnten Form weiter zu betreiben. Sperrt sich eine Kommune jedoch, müssen die Grenzen der Belastbarkeit von Kirchengemeinderäten und pastoralen Personen ernst genommen werden. Es ist aus gutem Grund nicht erlaubt, defizitäre Friedhöfe durch die kirchengemeindliche Kasse auszugleichen. Insofern muss auch hier ehrlich geprüft werden, ob Friedhofsflächen stillzulegen sind, damit eine Kirchengemeinde langfristig von der Last der Pflege befreit wird. Ausnahmen bei Beerdigungsanfragen sind unbedingt zu vermeiden, weil eine einzige Bestattung die Schließung eines Friedhofs für die nächsten 20 Jahre unmöglich macht.

Bei der **Besetzung von Pfarrstellen** sind diese Themen von großer Bedeutung. Aufgrund des Fachkräftemangels können sich Pastorinnen und Pastoren mittlerweile aussuchen, an welchem Ort sie Dienst tun. Es ist nahezu unmöglich, Pfarrstellen zu besetzen, wenn damit die Verantwortung für eine Vielzahl von Kirchengebäuden und Friedhöfen verbunden ist. Lange Vakanzen führen zu einem Attraktivitätsverlust ganzer Regionen, weil die benachbarten Stelleninhaber dauerhaft zusätzlich belastet werden.

1.3.3. Bildung von Ortsausschüssen

Sollte die unter 1.3.1 skizzierte Prüfung zu keinem eindeutigen positiven Ergebnis führen, ist in einem nächsten Schritt eine Strukturanpassung notwendig, die zur Aufgabe der Eigenständigkeit einer Kirchengemeinde führen kann. Ein Sich-Einlassen auf eine Fusion mit benachbarten Kirchengemeinden ist ein schmerzhafter Prozess. Er muss allerdings nicht einhergehen mit dem Verlust einer lebendigen Gemeindegemeinschaft vor Ort. Es gibt einen dritten Weg jenseits eines Rückzugs aus der Fläche einerseits und Aufrechterhaltung gegenwärtiger Strukturen andererseits.

§41 der Kirchengemeindeordnung formuliert die Möglichkeit einer **Bildung von Ortsausschüssen**, die von den bürokratischen Pflichten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befreit sind und sich auf die Pflege einer lebendigen Gemeindegemeinschaft vor Ort konzentrieren können.⁷

Damit das gelingt, müssen Ehrenamtliche mitgenommen werden, sonst besteht die Gefahr, dass engagierte Gemeindeglieder verloren gehen. Auch sind präzise Vereinbarungen vonnöten, welche Kompetenzen die Ortsausschüsse haben und wofür der dann übergeordnete Kirchengemeinderat verantwortlich ist. Budgets für die einzelnen Ortsausschüsse können über den Haushaltsplan geregelt werden.

Ziel ist, **Ortsausschüsse als geistliche Einheiten zu qualifizieren, damit sich unabhängig vom Körperschaftsstatus örtliche Gemeinden bilden, die der Kirche ein attraktives lokales Gesicht verleihen**. Auch wenn Mitglieder eines Ortsausschusses aus rechtlichen Gründen Kirchenmitglieder sein müssen, ist anzustreben, Angebote zur Mitarbeit zu schaffen, die auch für Nicht-Getaufte offenstehen. Kirche vor Ort zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen Schritt für Schritt in die Gemeinschaft hineinwachsen können.

⁷ „Erstreckt sich eine Kirchengemeinde räumlich über mehrere Kommunalgemeinden oder Ortsteile innerhalb von Kommunalgemeinden, kann der Kirchengemeinderat für jeden Ort oder Ortsteil, in dem sich Gemeindeglieder regelmäßig zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, einen Ortsausschuss bilden.“ (Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, §41, Abs.1 – abrufbar unter <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/46580>).

Essentiell für einen funktionierenden Ortsausschuss ist, dass er von Menschen getragen wird, die folgende Kennzeichen einer geistlichen Einheit im Blick behalten:

- a) Verkündigung des Evangeliums in Wort (martyria),
- b) Verkündigung des Evangeliums in Tat (diakonia),
- c) Räume öffnen für zwischenmenschliche Gemeinschaft (koinonia)
- d) Räume öffnen für Gottesbegegnung und Gebet (leiturgia),
- e) Verwaltungsaufgaben (bei eigenständigen Kirchengemeinden viel Aufwand, bei Ortsausschüssen wenig Aufwand),
- f) Leitung des Ortsausschusses

Vonseiten des PEK sind gute Schulungsformate bereitzustellen, um die Ehrenamtlichen für den Dienst zu befähigen (mehr dazu s.u. Kap. 1.3.4). Unterstützt werden die Ehrenamtlichen weiterhin durch hauptamtliches Personal:

- a) Pastorinnen und Pastoren stehen weiterhin in der Verantwortung für Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Sie begleiten die Teams der örtlichen Gemeinden in pastoraler Hinsicht, indem sie sich darauf konzentrieren, die Mitarbeitenden geistlich zu begleiten, ihnen gute Bedingungen für ihr Engagement zu schaffen und für eine gute Entwicklung der örtlichen Gemeinden zu sorgen.
- b) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstützen die Ehrenamtlichen vor Ort durch pädagogisch wertvolle Angebote für alle Altersgruppen. Schulungsangebote haben zum Ziel, Ehrenamtliche zu befähigen, selbständig Kinder- und Jugendgruppen zu leiten.
- c) Hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker organisieren Konzerte zur Motivation der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort. Sie schulen Ehrenamtliche, damit auch dort Musik erklingt, wo Hauptamtliche nicht selbst hinfahren können.

Auf dem Gebiet des PEK macht die Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin gute Erfahrungen mit der Organisation kirchengemeindlichen Lebens durch Ortsausschüsse. Aus fünf Kirchengemeinden wurde eine, es gibt nur noch ein Pfarrbüro und einen Kirchengemeinderat, dafür aber fünf Ausschüsse, die die Aufgaben vor Ort wahrnehmen. Die Synergien sind beträchtlich und in jedem der fünf Orte findet lebendiges Gemeindeleben statt.

Auch der Blick über den Tellerrand hinaus kann Inspiration verleihen, wie unabhängig von institutionellen Strukturen Gemeinde neu aufgebaut werden kann. Initiativen wie FreshX in England helfen, neue Ideen zu entwickeln, um Menschen für Kirche begeistern zu können.

1.3.4. Qualifizierung Ehrenamtlicher

Um Ortsausschüsse zu lebendigen geistlichen Gemeinschaften entwickeln zu können, braucht es kompetente Ehrenamtliche.

Im PEK werden gegenwärtig Schulungskonzepte entwickelt, die auf die Bedarfe einer von Ehrenamtlichen getragenen örtlichen Gemeinde ausgerichtet sind:

- a) Die qualifizierte Ausbildung von **Lektorinnen und Lektoren** soll das Feiern von Andachten und Gottesdiensten auch dort ermöglichen, wo Pastorinnen und Pastoren aus Kapazitätsgründen nicht mehr regelmäßig predigen können. Dadurch werden Ehrenamtliche befähigt, den Glauben auch ohne die Präsenz Hauptamtlicher zu verkünden.
- b) Der Kurs „**Erfolgreich Leiten**“ befähigt Menschen, Teams zu leiten und die Fäden vor Ort zusammenzuhalten. Leiten soll Freude bereiten und Möglichkeiten eröffnen, Gemeinde ganz neu in einer Weise zu entwickeln, wie es Hauptamtliche allein niemals leisten könnten.
- c) Das Greifswalder Kirchenkreisamt ist gerade dabei, Schulungsformate zu entwickeln (siehe 2. Kirchengemeindeverwaltung), damit vor Ort Menschen sich auf einem angemessenen Niveau um die „**materiellen Belange**“ der Kirchengemeinde kümmern können.
- d) Perspektivisch ist angedacht, in Zusammenarbeit mit der neuen Leitung des Hauses der Stille in Weitenhagen ein Schulungsangebot zu konzipieren, durch das Ehrenamtliche des PEK lernen, ihre Spiritualität eigenständig zu entfalten. Viele Menschen wissen nicht mehr, wie sie beten sollen. Dadurch verlieren sie den Anschluss an die wichtigste Kraftquelle, die Gott für das eigene Leben sowie für die Gemeinschaft bereitstellt. „Suchet der Stadt Bestes **und betet für sie.**“ (Jer 29,7) Wir können uns noch so anstrengen – letztlich ist es Gott, der die Herzen bewegt, auch im Hinblick auf die Bildung von örtlichen Gemeinden: „Die Ernte ist groß, doch es sind nur wenig Arbeiter da. **Bittet deshalb den Herrn der Ernte**, dass er Arbeiter auf sein Erntefeld schickt.“ (Lk 10,2).⁸
- e) Es gibt bereits das bewährte Schulungsformat „Ehrenamtliche Patientenbegleitung“. Dieses wird von der Nordkirche gerade insofern weiterentwickelt, als die Möglichkeit besteht, ab 2026 ein Zertifikat „**Ehrenamtliche Seelsorge**“ zu erwerben. Ziel ist, das für den Krankenhauskontext erprobte Konzept auf die Belange der Ortsgemeinde zu übertragen, um **Besuchsdienste vor Ort** zu stärken und Hilfestellung zu bieten, damit

⁸ Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Ökumenische Pilgerinitiative Vorpommern e.V., die gute Angebote für spirituelle Begleitung ausspricht (vgl. <https://www.pilgerinitiative-vorpommern.de/>).

Kirche eine neue Nähe zu den Menschen entwickelt. Diese ist unbedingt notwendig und entspricht dem Lebensstil Jesu, der sich Zeit nahm, in die Häuser der Menschen zu gehen, ihnen zuzuhören und ihre Nöte wahrzunehmen.

- f) Das Bibelzentrum in Barth wird ab 2026 wieder einen **Grundkurs Bibel** anbieten. Die Bibel ist die Quelle unseres Glaubens. Es lohnt sich, ihre Struktur und ihre wesentlichen Inhalte genauer zu erkunden. Der Grundkurs Bibel ist ebenso wie der Lektorenkurs anrechnungsfähig für die Prädikantenausbildung und dient – neben der persönlichen Auferbauung, die im Mittelpunkt steht – der Erfüllung der konstitutiven Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums vor Ort.
- g) Zur Förderung der Kirchenmusik stellt der PEK Stellenanteile für hauptamtliche Kirchenmusiker bereit, die mittels individuellem Orgelunterricht sowie einem sogenannten D-Kurs Ehrenamtliche befähigen, in gottesdienstlichen Kontexten selbst musikalisch tätig zu werden.

Die Schulungsformate verfolgen den Zweck, ein Bild von Kirche zu entwickeln, in dem Ehrenamt wertgeschätzt wird und für das es sich einzusetzen lohnt. Die daraus entstehenden Dynamiken möchte der PEK fördern und auf diese Weise eine Bewegung „von unten“ initiieren, aus der heraus lebendige Ortsausschüsse im Sinne von örtlichen Gemeinden entstehen.

1.3.5. Förderung von Kinder- und Jugendarbeit

Wo in Kirchengemeinden Kinder und Jugendliche sichtbar sind, qualifizierte Angebote stattfinden und Räume für Familien geöffnet werden, entwickelt sich eine lebendige Zukunftsperspektive für Kirche vor Ort.

Gemeindepädagoginnen und Diakone sind in den Kirchengemeinden in besonderem Maße für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien verantwortlich. Jedoch gibt es im PEK kein flächendeckendes Netzwerk mit Hauptamtlichen, die ihren dienstlichen Schwerpunkt diesen Zielgruppen widmen.

- a) In den Propsteien werden Stellenpläne für gemeindepädagogische Mitarbeitende erstellt. Kleinstanteile von Kirchengemeinden sollen zu größeren Stelleneinheiten zusammengefasst werden und regionale Konzepte für Leuchtturmveranstaltungen und regionale Angebote entwickelt werden.
- b) Das Jugendpfarramt berät die Kirchengemeinden für die Entwicklung von attraktiven Arbeitsplätzen.

- c) Jugendliche werden dabei unterstützt, Kontakt zu Ausbildungsstätten und Hochschulen zu finden, um sich über die verschiedenen kirchlichen Berufsbilder zu informieren. Durch den Austausch mit den Ausbildungsstätten werden freie Stellen beworben und der PEK als attraktiver Arbeitgeber vorgestellt.
- d) Ehrenamtliche sollen mit Hilfe von Fortbildungsformaten, Material- und Methodensammlungen sowie Begleitung darin gestärkt werden, attraktive Angebote in den Kirchengemeinden anzubieten, von denen Kinder, Jugendliche und Familien profitieren.
- e) Die Teamerausbildung im PEK ist neu konzeptioniert worden. In besonderem Maße soll die Vernetzung zwischen Ortsgemeinden und Teamern gefördert werden, damit die Jugendlichen den Kirchengemeinden nicht verloren gehen, sondern sie eine Verortung mit ihrem Engagement in der Ortsgemeinde finden.
- f) Propstei-Jugendmitarbeitende (derzeit insgesamt 4 Mitarbeitende) sind verantwortlich für die regionale Entwicklung von Angeboten der Jugendarbeit. Sie bieten Freizeiten, Fahrten, Jugendgottesdienste und Veranstaltungen an.
- g) Besondere überregionale Angebote werden gemeinsam mit dem Fachbereich Kinder-Jugend u. Familien des Kirchenkreises Mecklenburg durchgeführt. (z.B. Mitarbeitentagung [MAT], Jugendfestival „Fette Weide“, Klimacamp, etc.)
- h) Das Sprengel-Projekt TEO vernetzt die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kirchengemeinden. Die Verstetigung der Arbeit vor Ort wird durch eine neue Personalstelle im Regionalzentrum (befristet auf 3 Jahre) unterstützt.
- i) Die lokale Arbeit mit Konfis wird unterstützt und konzentriert durch die Konfiarbeit in Sassen. Das Landschulheim Sassen steht vor baulichen und wirtschaftlichen Herausforderungen, seine konzeptionelle Weiterentwicklung bleibt eine wichtige Aufgabe.

1.3.6. Bündelung der übergeordneten Kompetenzen im Regionalzentrum

Das Regionalzentrum kirchlicher Dienste in Greifswald wird auch in Zukunft die ihm zugedachte Aufgabe wahrnehmen und weiterentwickeln müssen, **die** Kompetenzen zu bündeln, die in den Kirchengemeinden notwendig, aber nicht immer vorhanden sind.

Die in 1.3.4 und 1.3.5 entfaltenen Aspekte könnten zudem ohne das Team des Regionalzentrums gar nicht umgesetzt werden.

Die finanziellen Ressourcen, die für das Regionalzentrums aufgewandt werden, sind nicht so hoch, wie es auf den ersten Blick scheint. Viele Arbeitsbereiche sind drittmittelfinanziert, so

z.B. die Arbeitsstelle „Kirche stärkt Demokratie“, der Jugendmigrationsdienst und die Arbeitsstelle Ökumene. Manche Projekte laufen zudem in Kooperation mit dem Mecklenburgischen Kirchenkreis, sodass die Kosten nicht vollständig vom PEK getragen werden müssen.

Den Diensten und Werken ist in der Verfassung der Nordkirche zu Recht ein eigener Abschnitt gewidmet (Art. 115-121), denn zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags sind Arbeitsbereiche vonnöten, die sich nicht in die Struktur einer einzelnen Kirchengemeinde einfügen lassen (z.B. Krankenhauseelsorge oder die Dienste der kreisdiakonischen Werke). Wichtig ist, dass die übergemeindlichen Dienste und Werke stets dienenden Charakter behalten und nicht allein wirtschaftliche Profitabilität in den Blick nehmen. Die Frage, inwiefern Kirchengemeinden auf der einen Seite und die Dienste und Werke auf der anderen Seite voneinander profitieren können (z.B. durch engere Kooperation), soll in Zukunft noch stärker in den Blick genommen werden.

1.3.7. Eine breitere Öffentlichkeit erreichen I: Werbung in eigener Sache betreiben

Wirtschaftsunternehmen investieren große Budgets, um ihr Produkt bekannt zu machen. Sie wecken Sehnsüchte und kommunizieren Ideen, warum Menschen unbedingt das beworbene Produkt kaufen müssen, wenn sie glücklicher und zufriedener durchs Leben gehen möchten.

Unser „Produkt“, das Evangelium von Jesus Christus, ist seit 2000 Jahren bewährt und es kostet noch nicht einmal etwas. Es bietet – wie oben unter 1.1 dargestellt – gute Perspektiven für ein gelingendes Leben.

Parallel zu den bereits skizzierten Schritten könnte eine gut durchdachte PR-Aktion bei der Bevölkerung im Bereich des PEK Lust auf Glauben und christliche Gemeinschaft wecken.

Wichtig ist natürlich in diesem Zusammenhang, dass die Menschen, wenn sie dann kirchliche Veranstaltungen besuchen, auch das finden, was beworben wird. Die beste Werbekampagne ist nutzlos, wenn nicht das drinsteckt, was außen draufsteht. Insofern sei an dieser Stelle noch einmal an die unter Kap. 1.3.1 entfaltete Notwendigkeit erinnert, das eigene Veranstaltungsangebot daraufhin zu überprüfen, welche Altersgruppen angesprochen werden und ob die inhaltliche Gestaltung für die Milieus passend ist, die im Einzugsbereich der Kirchengemeinde leben.

1.3.8. Eine breitere Öffentlichkeit erreichen II: Glaubenskurse anbieten

Im Rahmen der Werbeaktion sind dort, wo kirchengemeindliches Leben gefördert werden soll, Glaubenskurse anzubieten (möglicher Titel: „KraftQuelleKirche“). Viele Menschen trauen sich nicht in Gottesdienste oder kirchliche Veranstaltungen, weil sie den Eindruck haben, nicht das nötige Vorwissen zu besitzen, um sich in der Kirche angemessen verhalten zu können. Ein Kurs „Evangelisch für Anfänger“ kann Räume öffnen, über grundlegende Fragen des Glaubens ins Gespräch zu kommen. Wenn er zudem noch Lust auf Taufe und/oder weiteres Engagement weckt, ist viel gewonnen.

1.3.9. Eine breitere Öffentlichkeit erreichen III: Kooperationspartner finden

Viele Kirchengemeinden kooperieren bereits jetzt mit kommunalen Partnern und diakonischen Einrichtungen. Wenn andere Organisationen oder Institutionen dieselben Ziele verfolgen, spart es Kräfte, wenn gemeinsam agiert wird. Feste werden durch Zusammenarbeit mit freiwilliger Feuerwehr, sozialen Einrichtungen und anderen kommunalen Playern kreativer und bunter. Außerdem kommt Kirche dadurch mit anderen Menschen in Kontakt, als wenn sie alles allein macht. Wichtig ist, im Miteinander die eigene Stärke und das eigene Profil nicht zu verlieren, wir dürfen selbstbewusst unsere christlichen Antworten auf die Sehnsüchte der Menschen (s.o. Kap. 1.1) einbringen.

1.3.10. Verbindlichkeit fördern

Das Evangelium von Jesus Christus ist voraussetzungslos. Es gilt allen Menschen unabhängig davon, ob sie irgendetwas in die kirchliche Gemeinschaft einbringen können oder nicht. Gleichwohl muss deutlich werden, dass die Kirche eine Gemeinschaft ist, die den Einzelnen nicht nur trägt, sondern ihn auch braucht. Ohne „Träger“ wird keine Gemeinde in der Lage sein, die Schwachen zu tragen.

Christliche Gemeinschaft wird erst dann wieder einen angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft erhalten, wenn sie zu ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit zurückfindet – vielleicht nicht in Gestalt von täglichen Treffen (vgl. Apg 2, 46-47), wohl aber im Bewusstsein, dass Gott uns mit dem Evangelium etwas unendlich Wertvolles geschenkt hat, das nicht der Vergänglichkeit unterworfen ist, sondern bis in Ewigkeit Bestand hat.

Verbindlichkeit entsteht, wenn die Menschen das Gefühl haben, ihre Sehnsüchte finden durch die kirchliche Gemeinschaft und durch ihr dortiges Engagement Erfüllung. Jesus sprach in

seinen Predigten die Sehnsüchte der Menschen an und erreichte sie. Uns ist aufgetragen, dasselbe zu tun. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, darüber nachzudenken, ob Kirchenmitglieder in der Angebotsstruktur Privilegien erhalten. Was hat ein Mensch aus Pommern davon, Mitglied bei uns zu werden?

1.4. Schwerpunkte bilden anstelle eines „immer weiter so“

Das Eckpunktepapier „Finanzstrategie“ der Nordkirche zeigt deutlich auf, dass die Weiterführung der bisherigen flächendeckenden Versorgung der Kirchengemeinden die Schlechteste aller möglichen Optionen ist. Schwerpunktbildungen sind notwendig, um weiter handlungsfähig zu bleiben. Dieses Impulspapier will der Diskussion auf der Themensynode nicht vorgreifen, sondern sich auf einige wenige Denkanstöße beschränken:

1.4.1. Schwerpunkt Kinder, Jugend und Familien

Die letzte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hat einmal mehr bestätigt, was ohnehin schon bekannt war: Die meisten Kirchenmitglieder haben ihren Zugang zum christlichen Glauben durch eine gute Kinder- und Jugendarbeit gefunden. In diesem Bereich ist in den letzten 30 Jahren zu viel Geld eingespart worden. Weder Pastorinnen und Pastoren noch Ehrenamtliche haben es geschafft, die Lücken zu schließen, die durch die Streichung von Gemeindepädagogik- und Katechetikstellen entstanden sind. Sogar in größeren Orten kommt es regelmäßig vor, dass Familien, die sonntagsmorgens einen Gottesdienst besuchen wollen, keine altersadäquaten Angebote finden. Wie sollen Kinder und Jugendliche einen Zugang zu Kirche finden, wenn es für sie keine wöchentlichen Veranstaltungen gibt? Eine monatliche Taktung reicht nicht aus, um tragende Gemeinschaften zu entwickeln.

1.4.2. Schwerpunkt Diakonische Gemeinde

Wie oben unter 1.2 beschrieben, kann aus der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden vor Ort mit diakonischen Werken eine zukunftsweisende Synergie entstehen. Der PEK sollte seine Zuschüsse für diakonische Projekte nicht komplett herunterfahren, damit nicht alle Initiativen dem Diktat der Wirtschaftlichkeit unterliegen. Zugunsten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sollten in diesen Bereich aber keine größeren zusätzlichen Geldsummen fließen, weil diakonische Arbeit im Unterschied zu kirchlicher Jugendarbeit staatlich viel stärker gefördert wird.

Es wäre sinnvoll, die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie konzeptionell stärker in den Blick zu nehmen. Vielleicht können weitere Kooperationsvereinbarungen beiden Seiten dabei helfen, dem diakonischen Auftrag gerecht zu werden.

1.4.3. Schwerpunkt Kirchenmusik

Mittelfristig wird es nicht gelingen, die kirchenmusikalische Arbeit flächendeckend durch Hauptamtliche abzudecken. Es sollte aber Geld gefunden werden, um in der Fläche Honorarkräfte zu finanzieren und Schulungsangebote auszubauen, die Ehrenamtliche befähigt, in ihren Gemeinden musikalisch tätig zu werden.

1.4.4. Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Stelle des Pressesprechers müsste mindestens eine zweite Vollzeitstelle für Social Media und für die Vorbereitung von Marketingkampagnen eingerichtet werden. Das dafür benötigte Geld ist gut investiert. Bei gutem Marketing wird der Ertrag auch im kirchlichen Bereich wesentlich höher sein als die Investition.

1.4.5. Qualifizierung Ehrenamtlicher

Um Kirchengemeinden und ihre Ortsausschüsse flächendeckend mit Qualifizierungs- und Beratungsangeboten unterstützen zu können, müssen die Stelle Ehrenamtlichenqualifikation verstetigt und eine zweite Vollzeitstelle geschaffen werden.

1.5. Ohne Gott wird nichts gelingen

Nicht die Aktivität, sondern das Lob Gottes und das Gebet stehen im Mittelpunkt aller Überlegungen. Als Jesus sah, wie viel zu tun ist, um den Menschen Hoffnung zu bringen, krepelte er nicht seine Ärmel hoch und er beauftragte die Jünger auch nicht, doppelt so viel zu machen wie bisher. Sondern er sagte zu ihnen: „Die Ernte ist groß, doch es sind nur wenig Arbeiter da. Bittet deshalb den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter auf sein Erntefeld schickt.“ (Lk 10,2) Nicht unsere Überredungskünste werden Menschen zur Mitarbeit motivieren, sondern es ist Gott, der die Herzen bewegt und in den Dienst ruft. Regelmäßiges Gebet führt nicht zu Passivität, sondern dazu, dass Gottes Segen bei unserem Handeln mit dabei ist. „Wenn der HERR nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst, die daran bauen. Wenn der HERR nicht die Stadt behütet, so wacht der Wächter umsonst.“ (Psalm 127,1-2)

Als Kirche Jesu Christi stehen wir nicht unter Erfolgsdruck. Es genügt, mit Wenigen zusammenzukommen und Gott in unsere Mitte einzuladen. Der eingangs zitierte Bibelvers aus Matthäus 18,20 schafft die Grundlage dafür, nicht aus eigener Kraft zu agieren, sondern Gott zuzutrauen, dass ER seine Kirche in eine gute Zukunft führt.

2. Kirchengemeindeverwaltung

Im Jahr 2016 / 2017 wurde die Bitte der Pfarrpersonen lauter, sie von **Verwaltungsaufgaben** im Pfarramt zu entlasten. Durch immer weniger Pfarrpersonen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wurden die **Verantwortungsbereiche immer größer** und die Vakanzvertretungen führten die Pfarrpersonen zunehmend an die Belastungsgrenze. Die Kirchenkreissynode beschloss daraufhin für den Zeitraum **vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2023** ein auf sechs Jahre **befristetes Projekt** im Hinblick auf die Schaffung und Finanzierung von Stellen zur Erledigung von pfarramtlichen Aufgaben in Kirchengemeinden.

Bei einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle mit Pfarrstellen-Soll von 1,0 VbE wurden anfallende Personalkosten für kirchengemeindliche pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von **0,2 VbE** auf Antrag über die **Pfarrkasse** finanziert. Für Pfarrstellen mit einem hiervon abweichenden Pfarrstellen-Soll wurden die 0,2 VbE entsprechend prozentual angepasst.

Im Jahr 2018 wurden folgende Aufgaben für die Pfarramtsassistenzen definiert:

- Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung
- Vornahme von Kassenabrechnungen
- Bearbeitung von kirchenbuch- und meldewesenrelevanten Vorgängen
- Zuarbeit in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z.B. bei der Beantragung von Fördermitteln)
- Zuarbeit für die Erstellung von Statistiken
- Schriftgutverwaltung (z.B. Aktenführung, Betreuung von Archivnutzerinnen und -nutzern)

Im Jahr 2022 tagte die **AG Pfarramtsassistentenz**, um Ideen zu sammeln, wie es nach Ablauf des Projektes PFA ab dem 1.1.2024 weitergehen könnte.

In insgesamt acht Sitzungen wurden zahlreiche Ideen gesammelt und folgendes in der Abschlusssitzung als Zielstellung formuliert:

- die **Pfarramtsassistentenz endet zum 31. 12. 2023**, da es sich dabei um ein rücklagenfinanziertes, zeitlich begrenztes Projekt gehandelt hat
- die AG PFA sieht die Wichtigkeit, dass Fachpersonal vor Ort **Verwaltungstätigkeiten** erledigt und so zudem auch Pastor:innen hiervon entlastet

- die AG PFA regt an, dass die **Kirchengemeinden in einer Region sich** im Bereich der Gemeindeverwaltung verbindlich **zusammenschließen**, um hier **hauptberufliche Arbeitsverhältnisse** zu schaffen bzw. zu erhalten. Eine denkbare Möglichkeit hierfür wird in der Bildung von **Kirchengemeindeverbänden** gesehen.

Das Jahr 2023 sollte unbedingt genutzt werden, um hier die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und das Beabsichtigte in die Wege zu leiten, was leider aus verschiedenen Gründen nicht gelang.

Am 18. November 2023 beschloss die Kirchenkreissynode, aus der **Rücklage „Kirchensteuer-Mehreinnahmen“** an die Gemeinden **Finanzmittel auszuschütten**, die für die **Weiterbeschäftigung der Pfarramtsassistenzen bis Ende 2025** verwendet werden konnten. Gleichzeitig beauftragte die Synode die **Zukunftskommission**, gemeinsam mit dem Kirchenkreisamt der Synode ein Modell für eine überregionale **kirchengemeindliche Verwaltung** vorzuschlagen.

Daraufhin wurde die **Projektstelle „Zukunft der Kirchengemeindeverwaltung“** aus freien Stellenanteilen anderer Verwaltungsaufgaben geschaffen und zum 15. Mai 2024 besetzt.

2.1. Aktueller Stand

Zu Beginn des Projektes wurden die **Verwaltungstätigkeiten** in den Kirchengemeinden korrespondierend zum Pflichtleistungskatalog der Kirchenkreisverwaltung **konkreter beschrieben** und die Beschäftigten in den Gemeindebüros nehmen, je, nach Stellenumfang, folgende Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner und Erstkontakt im Telefondienst und vor Ort
- Terminabsprachen, Führen des Terminkalenders, Vorbereitung und Weiterleitung von Terminen
- Entgegennahme von Anmeldungen für Taufen, Trauungen und Trauerfeierlichkeiten
- Posteingang und Postausgang
- Schriftgutverwaltung (z.B. Aktenführung, Aktenablage nach Aktenplan, Betreuung von Archivnutzerinnen und -nutzern)
- Einkauf / Beschaffung im Rahmen der Haushaltsansätze von Gebrauchs-, Verbrauchs- und Betriebsmaterialien und Dienstleistung für den Betrieb der Kirchengemeinde
- Koordination der Arbeitszeiterfassung
- Vermietung und Nebenkostenabrechnung der Mietwohnungen

- Vermietung der Ferienwohnungen
- Vorbereitung und Durchführung von KGR Wahlen
- Bearbeitung von Kirchenbuch- und Meldewesen relevanten Vorgängen
- Führen der Kirchenbücher
- Erstellen von Statistiken

Sie **arbeiten dem Kirchenkreisamt zu** und zwar an die unterschiedlichen Abteilungen:

Personalbereich:

- Unterstützung bei Einstellungsverfahren (Beschlussvorlagen vorbereiten, Personalunterlagen versenden, Einholung von Unterschriften)
- Führen der Personalakten, der Urlaubs- und Krankheitskartei
- Zuarbeit Stellenplanung

Finanzabteilung:

- Führen der Barkasse und des Gemeindegeldkontos
- Vorkontierung der Eingangsrechnungen
- Planung der Anlagenbuchhaltung (Anschaffungen für die KG im kommenden Haushaltsjahr)
- Zuarbeit Haushaltsplanung
- Rückfragen zum Jahresabschluss beantworten

Bauabteilung:

- Zuarbeit an die Bauabteilung / Funktion des ersten Ansprechpartners für die KG bei allen Bauvorhaben

Liegenschaftsabteilung:

- Führen der kirchengemeindlichen Grundstücksakten
- Organisation der regelmäßigen Begehungen
- Zuarbeit der Betriebskostenabrechnung für die Dienstwohnungen

In einigen Gemeinden werden ihnen außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung KGR-Sitzungen, Teilnahme zur Protokollführung und Auszüge vom Protokoll erstellen
- Vorbereitung von gemeindeinternen und öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Konzerten)

- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Website, Pressearbeit, Schaukästen)
- besondere Ereignisse (Ewigkeitssonntag, Jubelkonfirmationen, Geburtstage)
- Gemeindebriefe (Zuarbeit Freud und Leid, Geburtstage, Verteilung organisieren)
- Koordination Haupt- und Ehrenamtliche
- Terminabsprachen und Vergabe von Gemeinderäumen

In den ersten Wochen des Projektes wurden zahlreiche **Gespräche** mit Pröpsten, Pfarrpersonen, Beschäftigten im KKA, Ehrenamtlichen und vor allem Beschäftigten in den Gemeindebüros geführt. Hierbei stellte sich heraus, dass in der Vergangenheit die **Verantwortlichkeiten und Aufgaben** der Pfarramtsassistenzen **nicht klar kommuniziert** wurden. In einigen Gemeinden sind die Beschäftigten überwiegend mit Verwaltungstätigkeiten beschäftigt, in anderen Gemeinden verantworten sie kaum Verwaltungsarbeiten. Alle eint, dass diese Beschäftigten oft der **erste Anlaufpunkt bei Anliegen aller Art** sind und sie, auch wenn sie Verwaltungsarbeiten leisten, zum überwiegenden Teil weitere Aufgaben in den Gemeinden übernehmen.

Die **Zuarbeit** an das Kirchenkreisamt ist **von sehr unterschiedlicher Qualität**, was die Beschäftigten in Verwaltung herausfordert. Die Beschäftigten in den Kirchengemeinden wiederum wünschen sich **klare Vorgaben** und **konstruktive Rückmeldungen** und vor allem **Schulungen**, da viele von ihnen eine nur unzureichende Einarbeitung erhalten haben.

Diesem Anliegen entsprechend, wird sowohl von den beteiligten Kirchengemeinden als auch der Kirchenkreisverwaltung eine **Vereinheitlichung** der Aufgaben in den Kirchengemeinden angestrebt, die die Zuarbeit an die Kirchenkreisverwaltung betreffen. Dazu gibt es seit August 2024 **einheitliche Standards** für

- das Führen der Barkasse
- die Erfassung des Gemeindekontos
- der sauberen Unterscheidung zwischen Spenden und Kollekten
- das Prozedere der Einstellungsverfahren
- Beschlussvorlagen im Bereich Personal
- Abläufe bei Bauvorhaben
- weitere werden folgen.

Um diese Standards umzusetzen, gab es seit Juli 2024 Gruppenschulungen zu den einzelnen Bereichen per Zoom, bis Ende 2024 haben 82 Kirchengemeinden dieses Angebot angenommen.

Parallel dazu wurde auf www.kirche-mv.de eine Unterseite <https://www.kirche-mv.de/pommern/kirchenkreisamt/zukunft-der-kirchengemeindeverwaltung> aufgebaut, wo all die **Präsentationen, Anleitungen** und **Vorlagen** nachzulesen und herunterzuladen sind, die in den Schulungen besprochen werden.

Im Zuge der Schulungen stellte sich heraus, dass einige Gemeinden intensivere Schulungen benötigten und eine **Aufarbeitung der Gemeindepforten und / oder Barkassen** nötig war. Diese Aufarbeitung nimmt sehr viele Ressourcen in Anspruch, ist aber nötig, um alle Gemeinden auf den **gleichen Stand** zu bekommen.

Daher werden nun seit Januar 2025 bis auf weiteres Individualschulungen durchgeführt, um noch **intensiver** mit den einzelnen Gemeinden arbeiten zu können.

Die Aufarbeitung der Jahre seit dem letzten Jahresabschluss wird in etlichen Kirchengemeinden im Rahmen der Projektstelle vorgenommen. Durchschnittlich beträgt der Arbeitsaufwand 3-5 Arbeitstage pro Gemeinde, ist aber nötig, um die Gemeinden auf einen Stand zu bekommen.

Weiterhin fiel auf, dass es **Prozesse** gibt, die durch verschiedene Verantwortliche **nacheinander mehrfach bearbeitet** werden, so dass sich die Frage stellt, wie in einer neuen Struktur der Kirchengemeindeverwaltung die erforderlichen Tätigkeiten **effizient** ausgeführt werden können.

2.2. Problemstellung

In den 137 Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises arbeiten mit Stand September 2024 insgesamt 74 Beschäftigte in den Gemeindebüros. Schon jetzt sind **einige Beschäftigte für mehrere Gemeinden** verantwortlich. Für die Beschäftigten werden insgesamt rund 1100 Arbeitsstunden / Woche aufgewendet. Dieses entspricht in etwa 29 VbE.

Viele Beschäftigte stehen kurz vor den Renteneintritt oder haben dieses bereits erreicht. Daher ist es naheliegend, dass die weiteren Planungen mit den Beschäftigten durchgeführt werden, deren Berufsleben noch etwas länger dauert.

In den letzten Monaten ist deutlich geworden, dass es **Herausforderungen** in Kirchengemeinden gibt, die es zu lösen gilt. An dieser Stelle ist zu betonen, dass es nicht in jeder Gemeinde diese Herausforderungen in Gänze oder in Teilen gibt. Die Gemeinden, in

denen die Beschäftigten mehr als 20 Stunden in der Woche tätig sind, haben in der Regel gut funktionierende Strukturen. Auch Gemeinden, in denen die Verwaltungskraft für mehrere Gemeinden zuständig ist, funktionieren in der Regel gut.

Und es bleibt eine **grundsätzliche Frage**: Fühlen sich die Pastorinnen und Pastoren tatsächlich von der reinen Verwaltungsarbeit überfordert oder eher von der Last, zusätzlich zu ihren seelsorgerlichen Aufgaben zahlreiche Dinge in der Gemeinde zu organisieren. Bei den Schulungen ist der Eindruck entstanden, dass die **reine Verwaltungsarbeit** gerade in den kleineren Gemeinden **überschaubar** ist. Ist also die Last der Verwaltungsarbeit nicht eigentlich ein Symptom für eine Überlastung in organisatorischen Dingen?

Dennoch bleiben Dinge, die für viele Gemeinden zu lösen sind:

- wie werden die Beschäftigten in der Zukunft **finanziert**?
- wie kann es gelingen, kleine Beschäftigungsverhältnisse aufzulösen und größere Stundenanteile zu realisieren, um die **Professionalität** zu steigern?
- welche **Kompetenzen** müssen Beschäftigte haben, um die Verwaltungstätigkeiten ausführen zu können und wie wird in Zukunft sichergestellt, dass diese Beschäftigten umfassend geschult und geführt werden?
- wenn es eine Lösung für die Verwaltungstätigkeiten gibt, wer übernimmt dann in Zukunft die Aufgaben, die vor Ort und in enger Abstimmung mit der Pfarrperson ausgeführt werden, also z.B. die Organisation von Gemeindeveranstaltungen, wie wird die **Frage der Ansprechbarkeit vor Ort** gelöst?
- welches Modell ist das Beste, um als guter Arbeitgeber **attraktive Beschäftigungsverhältnisse** anbieten zu können, in denen Menschen ihre Talente einsetzen und sich weiterentwickeln können?
- im Kern geht es darum, die Gemeinden finanziell zu entlasten. Es muss also ein **System** installiert werden, **was nicht mehr kostet als jetzt und / oder anders finanziert wird**. Zum Beispiel durch Mehreinnahmen durch Pachten und Erneuerbare Energien, die solidarisch im Kirchenkreis / einer Region verteilt werden
- in diesem Projekt geht es vorrangig um Verwaltungsaufgaben in den Kirchengemeinden, andere Dinge, wie z.B. die Friedhofsverwaltung muss weiterhin in den Gemeinden oder durch die Friedhofsverwaltung des Kirchenkreises geleistet werden

2.3. Die Position der Nordkirche

Hilfreich ist an dieser Stelle, die Position der Nordkirche zu beleuchten, die in ihrem Eckpunktepapier „**Christliche Gemeinde im Wandel gestalten**“ wie folgt zu der Problematik der Verwaltung in den Kirchengemeinden Stellung nimmt:

„Angesichts knapper werdender Ressourcen muss überlegt werden, auf welcher Ebene die Verantwortung für Personal, Gebäude und Finanzen möglichst effizient wahrgenommen werden kann. Eine **besondere Verantwortung** kommt hierbei den **Kirchenkreisen** zu.

Es soll eine **Entlastung von Verwaltungsanforderungen** geben, wobei **digitale Verfahren** intensiv genutzt werden.“

Das Eckpunktepapier spricht von drei Formen von Gemeinde und „Kirchlichen Bereiche“:

- „Ortskirchengemeinde
- größere Organisationsstrukturen (in denen es entsprechend der Größe des Zusammenschlusses ein oder mehrere interprofessionelle Teams für Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Verwaltung, Gottesdienst, Diakonie und Bildung gibt)
- themenorientierte Gemeinden / Personalgemeinden / Erprobungsräume

und entlastet die Kirchengemeinderäte der Ortskirchengemeinde von Aufgaben und Entscheidungen, die sie überfordern. Dies betrifft insbesondere erhöhte Anforderungen an Professionalität (z.B. im Bereich des Arbeitsrechts) oder schwerwiegende Entscheidungen (z.B. Aufgabe von Gebäuden und Kirchen).

Kirchenkreise können administrative Aufgaben **effizienter und professioneller** organisieren und erledigen, weil in größeren Einheiten gedacht werden kann und weniger Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die „Nacharbeit“ bei Entscheidungen, die nicht den rechtlichen und professionellen Erfordernissen entsprechen, wird reduziert.

Mehrere Teilzeitstellen bzw. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse könnten zu **vollen Stellen** zusammengefasst werden. Die **Anstellungsträgerschaft durch den Kirchenkreis** schafft Sicherheit und vermeidet prekäre Anstellungsverhältnisse.

Die Möglichkeit der Arbeit in interprofessionellen Teams ist für Bewerbende attraktiv, weil der gegenseitige Austausch motivierend ist, Verantwortung gemeinsam getragen wird und notwendige Entlastung organisiert werden kann.

Aber auch die Risiken sind nicht zu vernachlässigen:

Wenn Kirchenkreise Aufgaben der Ortskirchengemeinden mit professionellem Personal übernehmen, sollte das **effizienter** sein, ist **aber auch teurer**. Der Körperschaftsstatus der Kirchengemeinde gerät in Gefahr, wenn zu viele Aufgaben auf den Kirchenkreis übertragen werden.

Kirchenkreise werden durch zusätzlich auf sie zukommende Aufgaben **überlastet**.“

2.4. Modelle

Derzeit gibt es unterschiedliche Modelle, die auf der Themensynode mit den Synodalen weiter diskutiert werden sollten, um herauszufinden, welches Modell für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis am besten geeignet ist.

Drei Modelle bieten für die Kirchengemeinden den Vorteil, dass die Pastorinnen und Pastoren von den **Verwaltungsaufgaben entbunden** werden und gut ausgebildete Fachkräfte diese Aufgaben übernehmen. Als Nachteil für die Kirchengemeinden bleibt die Frage, wer z.B. die Öffnungszeiten des Gemeindebüros abdeckt und organisatorische Aufgaben in den Kirchengemeinden übernimmt, wenn dieses gewünscht ist, dieses decken nur zwei Modelle ab.

Für die Kirchenkreisverwaltung gibt es in allen Modellen den Vorteil, dass durch die **enge Anbindung der Beschäftigten an das Kirchenkreisamt** davon auszugehen ist, dass die Verwaltungsarbeiten der Kirchengemeinden so erledigt werden, dass sie im Amt gut weiterbearbeitet werden können und **Doppelbelastungen entfallen**, was mittelfristig auch im Kirchenkreisamt **Ressourcen einspart**.

Weiterhin haben die Pfarrämter im Zuge des Projektes bereits geäußert, dass die Beschäftigten, die die Verwaltungsarbeit in den Kirchengemeinden verrichten, selbständig, ohne Hilfe des Kirchenkreisamtes folgende Dinge mindestens selbst erledigen möchte:

- Einsicht in den Kontobestand des Kontos, welches beim Kirchenkreis verwaltet wird (ist bereits jetzt schon möglich, wird in den Schulungen gezeigt)
- Information über noch offene Debitoren und Kreditoren der Kirchengemeinde (ist bereits jetzt schon möglich, wird in den Schulungen gezeigt - es gibt auch bereits jetzt schon die Möglichkeit, in Navision solche Berichte automatisiert abzufragen und per E-

Mail zu verschicken - auf Nachfrage schicken die zuständigen Sachbearbeiter auch gerne die entsprechenden Übersichten zu)

- Möglichkeit, sich Zwischenabschlüsse zu ziehen (fällt zukünftig in den Bereich Controlling)
- weiterhin gibt es Aufgaben in den Gemeinden, die vermutlich auch eine Verwaltungskraft nicht lösen kann, z.B. Fragen im Zusammenhang mit der IT. Auch hier wünschen sich viele Kirchengemeinden mehr Unterstützung durch das Amt. Denkbar wäre es, diese Dinge über eine Gebührenordnung abzurechnen, wenn das Amt diese Unterstützung personell bieten kann.

Weiterhin ist es bei allen Modellen so, dass die Modelle entwickelt werden und sich bewähren müssen, d.h. es wird nicht so sein, dass am 1.1.2026 das Modell, für das sich entschieden wird, reibungslos funktionieren wird.

2.4.1. Modell Dienstleistungsagentur

Die Gemeinden haben in diesem Modell die Möglichkeit, die reinen Verwaltungsaufgaben nicht mehr durch eigene Beschäftigte erledigen zu lassen, sondern diese Leistungen in einem **Modulsystem** von der Kirchenkreisverwaltung durch Beschäftigte erledigen zu lassen, die beim Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis neu angestellt werden und in die Kirchengemeinde entsendet werden.

Die Kirchengemeinde kauft und bezahlt nur die Leistungen ein, die sie wirklich benötigt. Dieses Modell ist **flexibel**, da die Module einzeln abgerufen werden können. Allerdings müssten die Kirchengemeinden dann auch einzelne Module verpflichtend über einen längeren Vertragszeitraum (mindestens 24 Monate) buchen, damit die Kirchenkreisverwaltung eine stabile Personalplanung vornehmen kann. Allerdings sind **relativ hohe Kosten** zu erwarten, da die Fahrtkosten und Fahrzeiten, sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten indirekt mit vergütet werden müssen (Faustformel: Arbeitgeberbruttostundenlohn x 3). Außerdem müsste in diesem Modell eine **eigene Abteilungsleitung** installiert werden, die die fachliche und disziplinarische Aufsicht übernimmt.

Risikoreich könnte sein, dass die Beschäftigten nicht fest den Kirchengemeinden zugeordnet sind und sich so die Beschäftigten nicht vollumfänglich verantwortlich fühlen und auch die Pastorinnen und Pastoren keinen direkten „Zugriff“ auf die Beschäftigten haben. Die Kirchengemeinden müssen sich auch sehr genau überlegen, welche Aufgaben Sie quasi

„outsourcen“ und welche Aufgaben sie mit eigenen Ressourcen bewältigen können. Spontane Aufgabenübertragungen sind hier nicht möglich.

2.4.2. Modell Gemeindemanagement

Bei diesem Modell würde eine neue Struktur geschaffen, indem der Gemeindemanager als **Bindeglied** zwischen Gemeindesekretariat und Kirchenkreisverwaltung fungiert. Dieses Modell gibt es bereits in anderen Kirchenkreisen der Nordkirche (mit unterschiedlichem Erfolg).

Der Gemeindemanager / die Gemeindemanagerin kommt aus den Reihen der Kirchenkreisverwaltung, ist also Vollzeit in der Kirchenkreisverwaltung angestellt. Er / sie wird dann für Verwaltungsaufgaben anteilig für z.B. zehn Stunden in Kirchengemeinden beschäftigt, die idealerweise wohnortnah liegen. Nicht alle Aufgaben müssen zwingend in der Kirchengemeinde vor Ort ausgeführt werden, vieles geht auch im mobilen Arbeiten, wobei das mobile Arbeiten der Arbeitsplatz zu Hause oder im Kirchenkreisamt bedeuten kann. Der Gemeindemanager könnte zusätzlich zu den Verwaltungsaufgaben übertragen bekommen, im Rahmen des Haushaltes Ausgaben zu verantworten. Der Gemeindemanager ist bei diesem Modell Ansprechperson für Gemeindesekretariate, Pfarrpersonen und die Kirchenkreisverwaltung, fungiert also als **Kümmerer und Ansprechpartner vor Ort**.

Mit diesem Modell ist eine erhebliche **Effizienzsteigerung** zu erwarten, da die Beschäftigten durch ihre Qualifikation und Anbindung an das Kirchenkreisamt in der Lage sind, doppelte Arbeiten aufzulösen. Die Vorkontierung müsste beispielsweise nicht mehr in der Verwaltung kontrolliert werden. Ebenso könnte der Arbeitsschritt Erfassung der Barkasse – Buchung effizienter gestaltet werden, indem an dieser Stelle derjenige bucht, der erfasst hat und die Kontrolle dann durch den Sachbearbeiter z.B. vierteljährlich oder zum Jahresabschluss erfolgt.

Für die Kirchengemeinden bleiben die **Kosten überschaubar**:

z.B. Arbeitgeberbrutto / Anzahl der zu betreuenden Gemeindeglieder in der Gemeindemanagerregion x Anzahl der Gemeindeglieder

Die Kalkulation wird jährlich aufgrund der Gemeindegliederzahlen zu einem noch festzulegenden Stichtag neu ermittelt.

Risikoreich könnte die Frage sein, ob Beschäftigte aus der Kirchenkreisverwaltung überhaupt bereit sind, Aufgaben der Kirchengemeinden, die bislang vor Ort angesiedelt sind, zu übernehmen und ob wir wirklich Menschen finden, die das Kirchenkreisamt so nach außen

vertreten, dass sie in der Lage sind, auch aus anderen Bereichen schnell Fragen beantworten zu können bzw. die Kompetenz haben, Menschen aus verschiedenen Abteilungen interdisziplinär zu vernetzen.

Auf der anderen Seite könnten damit geforderte Stellenstreichungen und damit Entlassungen in der Kirchenkreisverwaltung umgehen werden, indem man die Stundenteile auslagert. Selbstverständlich wird es in diesem Projekt auch möglich sein, dass Beschäftigte, die derzeit in den Gemeindebüros arbeiten und sich entwickeln wollen, in das Modell übernommen werden und damit Aufgaben in der Kirchenkreisverwaltung übernehmen.

Fachlich und disziplinarisch bliebe hier die Abteilungsleitung des Hauptstundenkontingents verantwortlich, die Schulungen würden von allen Abteilungsleitungen übernommen, aus deren Bereich Aufgaben übernommen werden.

2.4.3. Modell Gemeindeverband

Mehrere Gemeinden (z.B. regionale Nähe) bilden einen **Gemeindeverband** für die Verwaltungsaufgaben. Dieses Modell ist vielen Gemeinden schon durch die Friedhofsverbände bekannt. Über einen solchen Verband wird dann eine **gemeinsame Beschäftigung** angestrebt. Neben den Vor- und Nachteilen, die sich, wie weiter oben erläutert, in allen drei Modellen ergeben, bleiben die Beschäftigten den **Gemeinden zugeordnet**, allerdings könnte dieses auch ein Hindernis sein, denn im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gibt es Gemeinden, die sich trotz räumlicher Nähe keine Zusammenarbeit vorstellen können.

Die **Beschäftigungskosten** sind in einem solchen **Zweckverband** überschaubar, es wäre auch denkbar, dass in jedem Zweckverband die Kostenaufteilung anders vorgenommen wird (z.B. nach Gemeindegliederzahl, nach zu betreuenden Kirchengebäuden, nach Wirtschaftskraft, indem z.B. eine Gemeinde mit hohen Pachteinnahmen eine schwächere Gemeinde unterstützt). Allerdings entstehen durch die Verwaltung des Zweckverbandes selbst zusätzliche Kosten und auch Belastung der Ehrenamtlichen, da der Zweckverband beispielsweise ein Aufsichtsgremium, einen eigenen Haushalt und Jahresabschluss benötigt.

Weiterhin muss eine Struktur gefunden werden, die es erlaubt, **regelmäßige Schulungen** in den Gemeinden anzubieten. Die **Einarbeitung** sollte ebenfalls **durch** die **Kirchenkreisverwaltung** erfolgen und ebenso ein **engmaschiges Controlling**. Hierfür

sollten pro Gemeindeverband Stundenkontingente in der Kirchenkreisverwaltung eingeplant werden (denkbar 2 Stunden / Woche / Verbund).

Bei diesem Modell könnte die oder der gemeinsam Beschäftigte auch zusätzlich die Pastorinnen und Pastoren von **organisatorischen Aufgaben** entlasten.

2.4.4. Modell Gemeindeverwaltung

Hierbei handelt es sich um kein Modell, sondern im Wesentlichen bleibt alles so ähnlich, wie es ist, wobei eben die unterstützende Finanzierung entfällt. Ziel ist hierbei, noch mehr Verwaltungsarbeit von den Kirchengemeinden in die Kirchenkreisverwaltung zu ziehen, konkret bedeutet dies:

- durch den **digitalen Rechnungseingang** wird es so sein, dass die Vorkontierung zukünftig im KKA erfolgt. Das bedeutet, die Kirchengemeinden geben die Rechnungen nur noch frei,
- das Gemeindekonto und die Barkasse vor Ort wird ausschließlich im Sinne der **Zahlstellenrichtlinie** aus dem Jahr 2020 verwendet,
- alle anderen Zahlungsverkehre (Mieten, Energiekosten, Rundfunkgebühren, Friedhofskosten etc.) werden über das EB Konto abgerechnet,
- Erfassung des Gemeindekontos direkt durch die Buchhalterin im Kirchenkreisamt. Über die **EB-Online Banking Schnittstelle** könnten die Kontoumsätze dieser Konten, direkt in Greifswald in Business Central übertragen werden (die Buchhaltung kann nur Kontobewegungen sehen und einspielen, sie hat keine Zahlungsvollmacht),
- größeren Gemeinden würden wir empfehlen, sich ebenfalls ein Banking Programm zu kaufen, die eine Schnittstelle zu Business Central bietet,
- **engmaschiges Controlling** der Barkasse und des Gemeindekontos durch die Buchhalter, so dass zukünftig keine Korrekturen in diesem Bereich beim JA nötig sind,
- **verpflichtende Schulungen** bei der Einführung von Neuerungen, die nach einer zu entwickelnden Gebührenordnung abgerechnet werden,
- **verpflichtende Einarbeitung** in die Barkasse, das Gemeindekonto und das Rechnungshandling für neue Beschäftigten durch das KKA, ein digitaler Termin und jeweils ein Präsenztermin nach dem ersten und dritten Monat im KKA

2.5. Weiteres Vorgehen

In den Gesprächen und durch die nun enge Zusammenarbeit mit einigen Kirchengemeinden ist der Eindruck entstanden, dass viele Gemeinden durch die erfolgten Schulungen nun effizienter die Zuarbeit zum Kirchenkreisamt erfolgt und auch durch die Aufarbeitung alter Buchungen die Arbeit strukturierter erledigt werden kann.

Auch in der Finanzabteilung ist eine **Arbeitserleichterung** zu vernehmen, da sich Gemeinde für Gemeinde „sortiert“.

In den nächsten Wochen werden weitere Gemeinden bei der Aufarbeitung unterstützt, dafür gibt es derzeit auch personelle Ressourcen.

Eine genaue **Evaluierung der Kirchengemeinden**, die keine finanziellen Ressourcen mehr für die **Finanzierung der Kirchengemeindeverwaltung** haben, wird im Hinblick auf den tatsächlich benötigten Stellenumfang, Kosteneinsparungen und Ertragssteigerungen erfolgen.

3. Gebäude

3.1. Gebäudebestand

Chancen...

Die Kirchengemeinden verfügen mit ihrem Gebäudebestand über eine Vielzahl historischer, baukünstlerisch herausragender und ortsbildprägender Kunst- und Kulturgüter wie keine andere Institution in dieser Region! Die Gebäude dienen dem kirchlichen Leben und schaffen Räume, in denen sich Gemeinde entwickeln, erneuern und wachsen kann.

An der Erhaltung dieser Gebäude besteht nicht nur ein kirchliches, sondern auch ein allgemeines öffentliches Interesse. Das bedeutet: auch künftig lässt sich grundsätzlich (und abhängig von der Wirtschaftslage) eine finanzielle Unterstützung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen durch private Spender und öffentliche Hand erwarten.

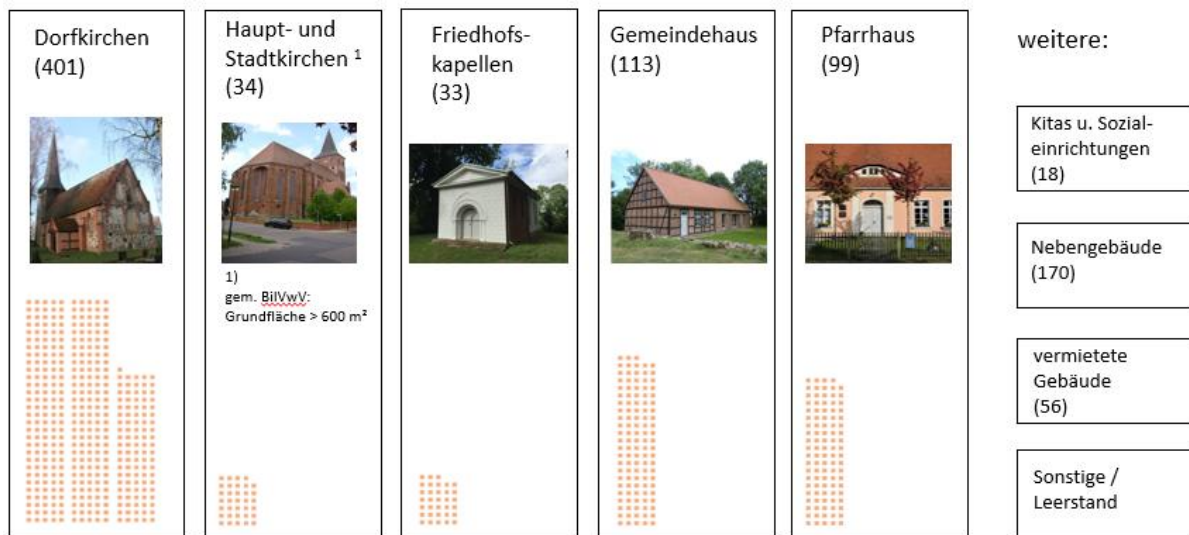
Selbst ein Teil der Gebäude und Grundstücke, die perspektivisch nicht mehr für kirchliche Zwecke benötigt werden, kann mittel- bis langfristig einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung kirchlicher Arbeit leisten. Voraussetzung dafür sind realistische Nutzungskonzepte und gezielte Investitionen.

... und Herausforderungen

Der Gebäudebestand vieler Kirchengemeinden geht über den Bedarf für kirchengemeindliche Zwecke hinaus. Schon die Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser stellt die Kirchengemeinden vor eine enorme Herausforderung: Bauherrentätigkeit erfordert großen (oft ehrenamtlichen) Einsatz, Gemeindegliederzahlen sind vielerorts kontinuierlich rückläufig, mehrere staatliche Förderprogramme für Denkmalsanierung sind ausgelaufen oder werden absehbar entfallen.

Das gilt erst recht für Gebäude, die gar nicht unmittelbar von den Kirchengemeinden genutzt werden und für die sie dennoch als Eigentümer verantwortlich sind: Kitas und Sozialeinrichtungen, vermietete oder leerstehende Häuser, Wirtschafts- und Nebengebäude u.a. – viele dieser Gebäude müssten dringend instandgesetzt werden, andere werden von den Kirchengemeinden nicht mehr benötigt.

Allein die laufende Unterhaltung und Betreuung des Gebäudebestands verursachen hohe Kosten. Um diese laufenden Kosten zu verringern, muss zum einen in energetische Erhöhung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger investiert werden, so wie es auch zur Erreichung von Klimazielen gesetzlich vorgeschrieben ist. Zum andern muss der Gebäudebestand auf den Prüfstand gestellt werden, um die Unterhaltungskosten für die Kirchengemeinden zu reduzieren.



Gebäudebestand der Kirchengemeinden im PEK, Stand: 2022

3.2. Gebäudestrukturplan

3.2.1. Was ist unter Gebäudestrukturplan zu verstehen?

Der Gebäudestrukturplan ist eine gemeindeübergreifende Strategie zur Entwicklung des Gebäudebestandes in den kommenden Jahren. Er fasst die Zielvorstellungen der Kirchengemeinden für die Gebäude, die sich in ihrem Eigentum befinden, nach einheitlichen Nutzungsarten zusammen. Der Kirchenkreis stellt dafür ein Schema mit mehreren Nutzungskategorien zur Verfügung, in das die Kirchengemeinden ihre Gebäude einordnen können. Der Gebäudestrukturplan beschreibt nicht den Status quo, sondern die mittel- bis langfristigen Nutzungsziele der Kirchengemeinden für ihren Gebäudebestand und die sich daraus ableitenden Handlungsschwerpunkte.

Der Gebäudestrukturplan ist zwar verbindlich, d.h. die darin verankerten Nutzungen und Schwerpunkte sind bei allen Entscheidungen der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises über Baumaßnahmen, Verträgen, Anträgen etc. zu berücksichtigen.

Der Gebäudestrukturplan ist aber nicht statisch, d.h. eine Fortschreibung oder Änderung ist bei veränderten Rahmenbedingungen jederzeit möglich.

3.2.2. Was bringt der Gebäudestrukturplan den Gemeinden?

1. Planungssicherheit

Indem die Kirchengemeinde jedes Gebäude mit einer Nutzungsperspektive versieht, kann sie auf dieser verbindlichen Grundlage gezielt (ggf. mit externer Unterstützung) Prioritäten setzen, z.B. für die eigene kirchengemeindliche Arbeit, für die Planung von Erhaltungs- und Baumaßnahmen selbstgenutzter Gebäude oder für die Entwicklung nicht mehr benötigter Gebäude.

2. Fördermittel

Die Chance, auf ein absehbar geringeres Fördervolumen zurückgreifen zu können, sind für jede einzelne Kirchengemeinde erheblich größer, wenn sich alle Kirchengemeinden bei der Antragstellung auf solche Investitionen fokussieren, die für die perspektivische Gebäudenutzung entsprechend Gebäudestrukturplan vorrangig notwendig sind.

3. Reduzierung Energie- und Betriebskosten

Gebäude, für die Kirchengemeinden keine Nutzungsperspektive mehr sehen, sollten den Haushalt der Kirchengemeinden mit laufenden Kosten - und das Klima mit CO²-Emissionen - so wenig wie möglich belasten. Solche Gebäude zügig einer anderweitigen Entwicklung zuzuführen, ist nicht nur unter Wirtschaftlichkeits- sondern auch unter Umweltaspekten geboten.

4. Unterstützung durch Kirchenkreis

Der Kirchenkreis arbeitet an der Entwicklung von Finanzierungsmodellen für Gebäude von Kirchengemeinden, die weder für kirchliche Zwecke mehr benötigt werden noch im derzeitigen Zustand wirtschaftlich zu unterhalten sind. Mit Hilfe des Gebäudestrukturplans kann dieser Gebäudebestand eingegrenzt, nach übergemeindlichen Lösungen gesucht und ggf. auch fachliche Expertise bzw. Dienstleistung von außen einbezogen werden.

3.2.3. Rechtsgrundlage

- Klimaschutzgesetz (KISchG), § 6 Abs.4:

„Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.“

- Gemeinsame Handlungsvereinbarung zur Emissionsreduzierung im Gebäudebereich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

3.3. Schritte zum Gebäudestrukturplan

Schritt 1: Welche Gebäude besitzt unsere Kirchengemeinde?

Die Bauabteilung des PEK stellte im Februar 2025 jeder Kirchengemeinde eine Liste mit ihren Gebäuden zur Verfügung mit der Bitte, diese auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen.

KIRCHENGEMEINDE XY

Anlage 2: Gebäudeliste

Gebäude- nummer	Ort	Propstei	Kirchen- gemeinde	Gebäudeart	Anschri- ft	PLZ	Anmerkungen Kirchengemeinde	
							aktuelle Nutzung	
001.1	Abtshagen	Stralsund	Abtshagen	Heiliggeistkirche	Hauptstraße	18510	Kirche	
001.2	Abtshagen	Stralsund	Abtshagen	Ehem. Pfarrhaus	Franzburgerstr. 62c	18510		
002.1	Ahlbeck (bei Ueckermünde)	Posevitz	Ahlbeck (bei Ueckermünde)	Kirche	Dorfstraße	17375	Kirche	
002.2	Ahlbeck (bei Ueckermünde)	Posevitz	Ahlbeck (bei Ueckermünde)	Nebengebäude	Dorfstraße 8	17375		

Schritt 2: Welche Gebäude benötigt unsere Kirchengemeinde noch und wie möchte sie diese Gebäude künftig nutzen?

Hierbei geht es um die grundsätzliche Ausrichtung des Gebäudebestands in den kommenden Jahren, nicht um Details. Vorgeschlagen werden allgemeine Nutzungskategorien, in die jedes einzelne Gebäude eingeordnet werden soll.

Die Einordnung von Kirchen in „zentrale“ Gottesdienstorte und „dezentrale“ Gottesdienstorte stellt für manche Kirchengemeinden möglicherweise eine Schwierigkeit dar. Grundsätzlich sollte jede Kirchengemeinde nur eines ihrer Kirchengebäude als „zentralen“ Gottesdienstort einordnen. Als Hilfestellung stellt die Bauabteilung einen Kriterienkatalog zur Verfügung, um die Einordnung zu erleichtern.

Kirchen

zentrale Gottesdienstorte



mind. 2 Gottesdienste/Monat

Kirchen, die perspektivisch eine zentrale Bedeutung für die Feier von Gottesdiensten in der Kirchengemeinde haben sollen und darüberhinaus weiterreichende Angebote für die Öffentlichkeit bereithalten (Besichtigung, Kulturveranstaltungen etc.).

dezentrale Gottesdienstorte



Gottesdienste selten und/oder zu besonderen Anlässen

Kirchen und Kapellen, in denen nur noch in größeren Abständen Gottesdienste stattfinden, die jedoch eine identitätsstiftende Funktion für Kirchen- und/oder Kommunalgemeinde besitzen.

Kunst & Kultur, Pilgerorte



Sakralräume mit überregionalem kulturellem oder touristischem Potential

Sakralräume, die sich über die kirchengemeindliche Bedeutung hinaus in besonderer Weise als öffentliche Räume eignen, z.B. für kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen. Als Wegekirchen, Radwegekirchen oder Pilgerstationen können diese Räume in besonderem Maße auch von Reisenden und kirchenfernen Menschen als Orte der Stille oder Andacht erlebt werden.

Sonstige Gebäude

Orte der Gemeindegemeinschaft



Gemeinde- und Stadtteilzentren, Gästehäuser und Rüstzeitheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Pfarrämter

Räume, die zur Erfüllung gemeindlicher und kirchlicher Aufgaben benötigt werden. Dazu gehören auch Räume mit sozialen und gesellschaftlichen Angeboten in der Umgebung, die zu diesem Zweck ggf. auch anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Wohnen



Pfarrhäuser und -wohnungen (einschl. Gemeinderäume), Wohnungen für kirchliche Angestellte, wirtschaftlich fremdvermietbare Objekte

Daseinsvorsorge



Kitas, soziale und diakonische Einrichtungen, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, Friedhöfe

Schritt 3: Welche Gebäude (Kirchen oder sonstige Gebäude) benötigt unsere Kirchengemeinde nicht mehr für die eigenen Zwecke?

In diese Kategorie gehören die Gebäude, die nicht den vorgenannten Nutzungskategorien zugeordnet werden können. Dies ist Voraussetzung, um anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten prüfen zu können und dafür bei Bedarf die Beratung bzw. Unterstützung durch den Kirchenkreis in Anspruch zu nehmen.

z.Zt. ohne Nutzungsperspektive



Schritt 4: Welche (baulichen) Handlungsschwerpunkte sollen künftig gesetzt werden?

Jeder Nutzungskategorie wird ein Handlungsschwerpunkt zugeordnet, d.h. es werden Prioritäten entsprechend Nutzungskonzept bei der Planung baulicher Maßnahmen und beim Einsatz von Förder- und Eigenmitteln gesetzt. Das bedeutet aber nicht, dass andere notwendige Maßnahmen ausgeschlossen sind.

„zentrale“ Gottesdienstorte
Kunst & Kultur, Pilgerorte

Orte der Gemeindegemeinschaft
Wohnen
Daseinsvorsorge

Schwerpunkt **Aufwertung**

wie „Dach und Fach“, zusätzlich:

- Restaurierung/ Präsentation von Kunst- und Kulturgut
- Erhöhung der Nutzungsqualität
- Nutzungserweiterung oder -änderung

Schwerpunkt

Energieeffizienz

- Energieberatung
- Heizungserneuerung
- Dämmung Gebäudehülle
- etc.

„dezentrale“ Gottesdienstorte

z.Zt. ohne Nutzungsperspektive

Schwerpunkt **Dach und Fach**

Instandsetzung von Baukonstruktion und Gebäudehülle

Schwerpunkt

Konzeptentwicklung

Optionen:

- Notsicherung
- Umnutzung / Zwischennutzung
- Verkauf / Erbbaupacht

Schritt 5: Beratung und Beschlussfassung KGR

Die Beteiligung der Kirchengemeinden erfolgt auf Grundlage von Fragebögen:

Gebäude-nr.	Lage (Ort, Straße, Haus-nr.)	Gebäudeart
Kirchengemeinde		Propstei
Nutzungsperspektive 2030 ff (von Kirchengemeinde auszufüllen)		
<input type="checkbox"/> zentraler Gottesdienstort	- max. 1 Kirche/Sakralraum je Kirchengemeinde	
<input type="checkbox"/> dezentraler Gottesdienstort	- Gottesdienste selten und/oder zu besonderen Anlässen	
Leitfaden zur Einordnung „Zentrale“ / „Dezentrale“ Gottesdienstorte s. Anlage		
<input type="checkbox"/> Kunst/Kultur, Pilgerort	Sakralräume mit überregionalem kulturellem oder touristischem Potential	
<input type="checkbox"/> Ort der Gemeindegemeinschaft	Gemeindehäuser, Pfarrämter, Stadtteilzentren / Dorfgemeinschaftshäuser, Gastehäuser / Rüstzeitheime	
<input type="checkbox"/> Daseinsvorsorge	Kitas, Soziale und diakonische Einrichtungen, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, Friedhöfe	
<input type="checkbox"/> Wohnen	Pfarrhäuser und <u>Wohnungen</u> (einschl. Gemeinderäume), Wohnungen für kirchliche Angestellte, wirtschaftlich fremdvermietbare Objekte	
<input type="checkbox"/> Nebengebäude	auch künftig für Nebennutzungen benötigt (z.B. Lager, Heizungsanlage)	
<input type="checkbox"/> ohne Nutzungsperspektive	künftig keine kirchengemeindliche Nutzung absehbar	

Nach Erhalt der Fragebögen soll in den Gremien der Kirchengemeinde diskutiert werden, welches Gebäude mittel- bis langfristig welcher Nutzungskategorie zugeordnet werden soll (s. Schritte 2 und 3). Falls die Zuordnung einzelner Gebäude zurzeit nicht möglich sein sollte, z.B. weil sich die Kirchengemeinde noch nicht festlegen kann oder möchte, sollen diese zunächst unberücksichtigt bleiben.

Angestrebt werden sollte ein KGR-Beschluss über das Nutzungs- und Handlungskonzept jeder Kirchengemeinde bis spätestens Mai 2025.

3.4. Arbeit mit dem Gebäudestrukturplan

Was passiert mit den Listen aus den Kirchengemeinden?

Die Bauabteilung wird die ausgefüllten Fragebögen der Kirchengemeinden zu einer Gesamtliste (= Gebäudestrukturplan) zusammenfassen, die für den Gebrauch innerhalb der Gremien und der Verwaltung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises sowie des Landeskirchenamtes bestimmt ist. Eine Weitergabe an Dritte, z.B. für statistische Zwecke, erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form.

Wir gehen davon aus, dass der Prozess zur Aufstellung des Gebäudestrukturplans nicht mit der Übersendung der Listen aus den Kirchengemeinden abgeschlossen sein wird. Es wird Diskussionen und Fragen bei der Zuordnung einiger Gebäude geben, es wird im Laufe der nächsten Jahre neue Erkenntnisse zu Gebäudezustand, Pfarrstellenbesetzungen und zur Gemeindeentwicklung geben. Der Gebäudestrukturplan wird also in den kommenden Jahren in Abstimmung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis laufend ergänzt und fortgeschrieben werden müssen.

Welche Funktion hat der Gebäudestrukturplan und wie soll damit gearbeitet werden?

1. Bedarfs- und Strukturplanung:

Eine Gesamtbetrachtung des Gebäudebestands und der Nutzungsabsichten der Kirchengemeinden ist Voraussetzung, um auf Veränderungen in Gemeindestrukturen zu reagieren, Kirchengemeinden bei der Modernisierung ihres Gebäudebestands zu beraten, mögliche Nutzungserweiterungen zu prüfen und nicht mehr für kirchliche Zwecke benötigten Gebäudebestand identifizieren zu können.

2. Finanzplanung:

Die allgemeinen Aussagen des Gebäudestrukturplans zu Nutzung und Handlungsschwerpunkten müssen in den kommenden Jahren unteretzt werden mit einer detaillierten Bestandserfassung und Investitionsplanung der einzelnen Gebäude (Schadensaufnahme, Instandsetzungsbedarf, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsanalyse, ggf. Betreuungskonzepte) im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung. Für diese notwendigen Leistungen werden die Kirchengemeinden im Regelfall auf externe fachliche Unterstützung, z.B. durch Kirchenkreis oder Freiberufler, angewiesen sein. Auf dieser Grundlage können die Kirchengemeinden dann Investitions- und Finanzierungskonzepte für eine kirchliche Nutzung ihrer Gebäude entwickeln.

3. Fördermittelbedarf:

Eine Prioritätensetzung beim Einsatz von öffentlichen und anderen Fördermitteln nach übergeordneten Kriterien ist angesichts rückläufiger Finanzmittel dringend geboten. Maßgebliches Kriterium für die Fördermittelaquise sollte daher die Relevanz für die kirchengemeindliche Arbeit und Nutzung sein. Dementsprechend werden im Gebäudestrukturplan jeder Nutzung entsprechende Handlungsschwerpunkte zugeordnet, an denen sich die Kirchengemeinde bei der Beantragung von Fördermitteln, aber auch beim Einsatz von Eigenmitteln orientieren sollen.

4. Entlastung der Kirchengemeinden:

Einige Kirchengemeinden werden sich von einem Teil ihres Gebäudebestands ohne Nutzungsperspektive trennen müssen oder wollen, darunter sicherlich ein gewisser Anteil kommerziell nutzbarer Gebäude. Wenn möglich sollte, anstelle eines Verkaufs an Dritte als „ultima ratio“, vorzugsweise eine Entwicklung solcher Gebäude zur Erzielung regelmäßiger (Pacht-) Einnahmen für die Finanzierung kirchengemeindlicher Aufgaben angestrebt werden.

Dabei sind zwei Modelle einer Unterstützung der Kirchengemeinde denkbar, die zur Zeit näher auf Machbarkeit geprüft werden: Indem das Objekt im Eigentum der Kirchengemeinde bleibt und der Kirchenkreis (oder externer Dritter) mit der Projektentwicklung gegen Bezahlung beauftragt wird. Oder indem das Objekt durch den Kirchenkreis (oder einen hierfür zu gründenden kirchlichen Immobilienfonds) erworben wird, welcher dann die Projektentwicklung auf eigene Rechnung durchführt.

3.5. Projektentwicklung

Für die notwendige Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden, die nicht überwiegend sakral genutzt werden (Kirchen und Kapellen) oder von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind, stehen in den meisten Fällen keine Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Stiftungen zur Verfügung. Die Kirchengemeinden werden sich den Erhalt solcher Gebäude weiterhin nur leisten können, wenn die Kosten der Modernisierung und des Bauunterhalts langfristig durch Erträge refinanzierbar sind. Das betrifft auch Gebäude, die künftig nicht (mehr) für kirchengemeindliche Zwecke benötigt werden, aber geeignet sind, durch Miet- und Pachterträge zur Finanzierung kirchlicher Arbeit beizutragen. Dafür bedarf es in vielen Fällen jedoch einer belastbaren Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und professionellen Projektentwicklung, die kaum durch Ehrenamtliche geleistet werden kann und die auch nicht in die Zuständigkeit und Verantwortung der Baubeauftragten des Kirchenkreises fallen. Das notwendige Personal wird also aus den Projekten selbst finanziert werden müssen.

3.5.1. Modernisierung und Nutzungserweiterung nicht-sakraler Gebäude

Die Maßgabe der Erzielung von Erträgen führt hier zu einer Mischnutzung. Neben der Gemeindennutzung sollte eine ertragsorientierte Nutzung vorgesehen werden, um die Sanierung und den Unterhalt des Gebäudes darüber zu finanzieren. Für die Frage, ob sich eine Investition in das Gebäude amortisiert, sind vorab bestimmte Parameter zu prüfen, die als Schablone oder Matrix vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellt und gleichmäßig angewendet werden können. Dazu gehören u.a. die erwarteten Sanierungskosten, die

erwarteten Unterhaltskosten und die erwarteten (Miet-) Einnahmen. Für die Gebäude sind standardisierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen.

Für diese Prüfungen und Berechnungen könnte und sollte der Kirchenkreis qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Ggf. könnte das Personal des Kirchenkreises auch (nur) dafür zuständig sein, dass geeignete externe Projektentwickler ausgewählt und beauftragt werden. Die dadurch entstehenden Personalkosten des Kirchenkreises und auch die Kosten der externen Projektentwickler sollten sich mittelfristig aus den umgesetzten Projekten refinanzieren lassen.

3.5.2. Projektentwicklung kommerziell nutzbarer Gebäude

Bei dieser Gebäudeart steht die Erwirtschaftung von Erträgen deutlich im Vordergrund. Dafür können die Parameter in ähnlicher Weise wie im vorgenannten Punkt beschrieben zur Anwendung kommen. Die Ertragserwartung und die darauf aufgebaute Wirtschaftlichkeitsberechnung nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Das Personal für die Projektentwicklung bzw. die Koordinierung externer Projektentwickler sollte durch das Kirchenkreisamt erfolgen mit der Maßgabe, dass die dafür entstehenden Kosten mittelfristig aus den durchgeführten Projekten refinanzierbar sind.

Nach Wahl der Kirchengemeinde könnten die Objekte im Eigentum der Kirchengemeinde verbleiben, wobei der Kirchenkreis gegen Bezahlung mit der Projektentwicklung beauftragt wird. Rechtlich denkbar wäre auch ein Erwerb der Objekte durch den Kirchenkreis, welcher die Projektentwicklung dann auf eigene Rechnung durchführt.

3.5.3. Finanzierungsmöglichkeiten

Ein wesentlicher Teil der Finanzierungen wird über reguläre Kredite zu erfolgen haben. Zins und Tilgung sind in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen.

Neben regulären Bankkrediten wird derzeit geprüft, wie Eigenmittel der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises eingebracht werden können. Einerseits besteht die Möglichkeit, dass Mittel der Kirchengemeinden als verzinsliche Kredite für bestimmte Projekte gewährt werden, für die geschlossene Immobilienfonds einzurichten sind. So besteht die Möglichkeit, dass für bestimmte Gebäudeentwicklungen auch private Investoren gewonnen werden können, die in den geschlossenen Immobilienfonds investieren. Entsprechende Anfragen für einzelne Bauprojekte liegen bereits vor.

Andererseits wird die Möglichkeit geprüft, einen allgemeinen „kirchlichen Pommernfonds“ aufzulegen, der im Rahmen der Verwaltung des Anlagevermögens der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Bauvorhaben im PEK unterstützt.

Der Kirchenkreis verwaltet Gelder der Kirchengemeinden im Umfang von ca. 80 Mio. €. Dabei handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um Vermögen, welches den Kirchengemeinden nicht zur freien Verfügung steht, weil es Erlöse aus Landverkäufen sind, die nach der Grundstücksrechtsverordnung der Nordkirche für den Erwerb von Ersatzland eingesetzt werden müssen. Sofern das nicht möglich ist, sind die Erlöse ertragsorientiert anzulegen. Wie kirchliches Vermögen anzulegen ist, wird in Abschnitt 8 (§§ 72 – 77) der Haushaltsführungsverordnung der Nordkirche geregelt. Ergänzend nehmen die Vorschriften auf den „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ der EKD Bezug. Für die Einhaltung der Regelungen zeichnet der vom Kirchenkreisrat berufene Anlageausschuss des PEK verantwortlich. Dieser hat die auf die Anlage kirchlichen Vermögens spezialisierte FAROS GmbH mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt, die dem Anlageausschuss in regelmäßigen Abständen berichtet. Derzeit erfolgt die Anlage gemäß den Vorschriften über eine Streuung der Anlageklassen in Wertpapieren, Aktien und auch Immobilienfonds für kommerzielle Immobilien. Eine Finanzierung über das Anlagevermögen der Kirchengemeinden bedeutet freilich, dass eine Rendite zu erwirtschaften ist. Die bereitgestellten Finanzierungsmittel sind verzinst zurückzuzahlen. Der Vorteil gegenüber einem Bankkredit liegt darin, dass die Anlagevorschriften einen etwas niedrigeren Zinssatz und größere Flexibilität bei den Laufzeiten zulassen. Ein weiterer Vorteil ist, dass auch die erwirtschafteten Zinsen dem Vermögen der Kirchengemeinden zugutekommen und nicht an eine Bank gezahlt werden.

Gleichwohl braucht es die Expertise einer Bank, um einen Immobilienfonds zu steuern und dabei insbesondere die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Risikobewertungen fachgerecht vorzunehmen bzw. zu prüfen. Derzeit finden Gespräche mit der Evangelischen Bank und der Bank für Kirche und Diakonie statt, um herauszufinden, wie eine Fondstruktur für die Entwicklung kirchlicher Immobilien im PEK möglich und finanzierbar ist.

4. Liegenschaften

4.1. Bestand und Erträge Gebäudestrukturplan

Die 137 Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises verfügen gemeinsam über ca. 22.000 ha Land. Davon sind ca. 16.000 ha landwirtschaftlich genutzte Acker- und Weideflächen, 2.000 ha Forstflächen, 650 ha Öd- und Unland. Der verbleibende Teil der Gesamtfläche entfällt auf bebaute Grundstücke. Der Erlös aus der Verpachtung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beträgt jährlich ca. 7,3 Mio. €. Der Erbbauzins der in Erbbaupacht vergebenen bebauten Grundstücke beträgt jährlich ca. 2,7 Mio. €.⁹

Dabei ist der Umfang der Landbesitzungen von Kirchengemeinde zu Kirchengemeinde sehr unterschiedlich. Die drei landreichsten Kirchengemeinden verfügen über 1.300 ha (KG Pasewalk), 830 ha (KG Gützkow) und 605 ha (KG Tribsees). Die Landeinnahmen stellen in den Haushalten dieser Kirchengemeinden eine wesentliche Einnahmeposition dar. Kirchengemeinden dagegen, die nach 1945 neu- oder ausgegründet wurden und zumeist in den nach diesem Jahr entstandenen Neubaugebieten liegen, haben über ihre Kirchen- und Pfarrhausgrundstücke hinaus regelmäßig keine Landbesitzungen. Ein direkter Finanzausgleich zwischen den landbesitzenden Kirchengemeinden und denjenigen ohne Ertragsländereien findet nicht statt.¹⁰

4.2. Rechtliche Grundlagen

In der **Verfassung** der Nordkirche werden Ländereien zwar direkt nicht erwähnt, aus den Genehmigungs- und Vorlagepflichten bei Grundstücksgeschäften in Art. 26 Abs. 1 Nr. 3. und 4. wird jedoch deutlich, welcher Wert dem Grundvermögen beigemessen wird. Die wesentlichen Vorschriften zur Verwaltung des Grundvermögens finden sich in der **Grundstücksrechtsverordnung** und der **Grundvermögensverwaltungsvorschrift**. Ein Überblick über diese Vorschriften lässt erkennen, dass die Kirche ihr Grundvermögen als dauerhafte und nachhaltige Einnahmequelle betrachtet, welche auch nachfolgenden Generationen noch zur Verfügung stehen soll. Entsprechend ist die Veräußerung von Grundvermögen nur in Ausnahmefällen möglich (Tafelsilber-Gedanke). Müssen Grundstücke

⁹ Ertragszahlen aus dem Jahr 2023.

¹⁰ zu der in der Haushaltssatzung des PEK verankerten indirekten Berücksichtigung der Landeinnahmen bei der Verteilung der Kirchensteuermittel sogleich unter Ziff. 2.

veräußert werden, ist von dem Erlös **Ersatzland** zu beschaffen. Kann auch das zeitnah nicht realisiert werden, so ist der Erlös ertragsorientiert anzulegen und kann der Anlage grundsätzlich nur für den Erwerb von Grundeigentum wieder entnommen werden.

Die Rechtsvorschriften der Nordkirche sehen mithin vor, das kirchliche Grundvermögen in seinem Bestand zu erhalten und ertragsorientiert zu bewirtschaften. Allein die Erträge aus einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung des Grundvermögens dürfen unmittelbar für die Finanzierung kirchlicher Arbeit eingesetzt werden. Mit erwartbar sinkenden Einnahmen aus anderen Finanzierungsquellen, wie insbesondere der Kirchensteuer, steigt die Bedeutung der Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Grundvermögens für die **Sicherung kirchlicher Arbeit in der Zukunft**. Damit kann und sollte geprüft werden, in welchem Umfang die Erträge aus kirchlichem Grundvermögen durch die Nutzung als Standorte für Windenergieanlagen und Photovoltaikflächen verbessert werden können.

Wie vorstehend beschrieben wird das zu nicht unerheblichen Mehreinnahmen bei den landbesitzenden Kirchengemeinden führen, deren Ländereien sich mit der Erzeugung erneuerbarer Energien entwickeln lassen. In der **Finanzsatzung des PEK** ist ein indirekter Ausgleich für diese Mehrerlöse vorgesehen. Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 der Finanzsatzung sind bei einem 20 %igen Anteil der an die Kirchengemeinden auszukehrenden Verteilmasse (die im Wesentlichen aus Kirchensteuereinnahmen besteht), u.a. die eingenommenen Nutzungsentschädigungen einer Kirchengemeinde für Windkraft- und Photovoltaikanlagen zur Hälfte anzurechnen. Die von diesen Kirchengemeinden nicht zu beanspruchende Verteilmasse kommt damit den anderen Kirchengemeinden zugute.

4.3. Kirchenland und Pfarrland

Durch die vorstehend unter Ziffer 4.2 genannten Rechtsvorschriften der Nordkirche zieht sich die Unterscheidung zwischen Kirchen- und Pfarrland.¹¹ Es handelt sich dabei um historische Widmungen aus der Zeit, als den Kirchengemeinden durch damalige Landesherren Grundvermögen mit einer Zweckbindung zugewiesen wurde. Die Erträge aus den Ländereien sollten entweder der dauerhaften Sicherung der Finanzierung der allgemeinen Aufgaben der Kirchengemeinde dienen (Kirchenland) oder ausdrücklich zur finanziellen **Absicherung des Einkommens der Pfarrperson** verwendet werden (Pfarrland). Diese Widmungen sind auch in der aktuellen Gesetzgebung beibehalten worden. Daher sind Einnahmen aus Pfarrland der Pfarrkasse (im PEK der Personalkasse der Verkündigung) zuzuführen, aus der die Pfarrbesoldung und ein erheblicher Teil der Ruhestandsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Kirchenkreis bezahlt werden.

Die Personalkasse der Verkündigung ist auf der Grundlage ihres bisherigen Finanzierungssystems seit einigen Jahren **strukturell defizitär** mit steigender Tendenz. Das findet seine Ursache in den steigenden Ruhestandszahlungen und der gleichzeitigen kapitalgedeckten Versicherung der zukünftigen Ruhestandsbezüge junger Pastorinnen und Pastoren, damit ihre Ruhestandszahlungen später einmal nicht mehr aus der Personalkasse der Verkündigung zu erbringen sind. Die Personalkasse der Verkündigung lässt sich somit auch zukünftig nur durch eine **Erhöhung der Einnahmeseite** ausgleichen. Dafür wäre eine deutliche Ausweitung der Einnahmen aus Pfarrland hilfreich, wenn nicht in erheblichem Umfang Kirchensteuereinnahmen zugeführt werden sollen, die insgesamt tendenziell eher sinken werden und damit an anderer Stelle fehlen würden.

Eine deutliche Erhöhung der Einnahmen aus Pfarrland wäre durch die **Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen** möglich. Die Kirchengemeinden haben sich bei der entsprechenden Entwicklung von Pfarrland in der Vergangenheit jedoch zurückhaltend gezeigt. Die Verhandlung und der Abschluss von Nutzungsverträgen stellen für die Kirchengemeinden einen nicht unerheblichen Aufwand dar. Zudem ist in den Kirchengemeinden vielfach Überzeugungsarbeit für die Akzeptanz der Anlagen erforderlich, welche für den Kirchengemeinderat Auseinandersetzung und weiteren Zeitaufwand bedeutet. Gleichwohl profitiert die Kirchengemeinde **nicht direkt von den Mehrerlösen**, weil diese grundsätzlich vollständig¹² an die Personalkasse der Verkündigung weiterzuleiten sind. Das

¹¹ § 14 [Erträge aus Pfarrvermögen] des Einführungsgesetzes zur Verfassung (EGVerf) Teil 5 (Finanzgesetz)

¹² Die Kirchengemeinden dürfen nach Teil 5 § 14 Abs. 1 Satz 2 EGVerf einen Verwaltungskostenbeitrag von 5 % einbehalten, bevor sie die Mehrerträge an die Personalkasse abführen.

ist insbesondere den Kirchengemeinden kaum zu vermitteln, die hohe Pachtlandeinnahmen haben und diese an die Personalkasse der Verkündigung abführen müssen, gleichzeitig aber selbst aus der Kasse keinerlei Vorteile (mehr) haben, weil die Pfarrstelle in ihrer Kirchengemeinde entfallen ist. Das ist bereits jetzt in mehreren Kirchengemeinden der Fall. Dafür ist ein sehr hohes Maß an solidarischem Denken erforderlich.

Um für die Kirchengemeinden größere Anreize zur Entwicklung von Pfarrland zu schaffen, hat der PEK in seiner Finanzsatzung unter § 5 Abs. 2 Nr. 6 eine Regelung geschaffen, die einen Ausgleich aus dem Gemeinschaftsanteil vorsieht, wenn eine Kirchengemeinde bei der Verwaltung von Pfarrvermögen **außergewöhnliche Erträge** erzielt. Folglich ist weiterhin der gesamte Erlös aus der Verwaltung des Pfarrlandes an die Personalkasse der Verkündigung weiterzuleiten. Im Gegenzug kann die Kirchengemeinde jedoch aus dem Gemeinschaftsanteil der Verteilmasse einen Ausgleich verlangen, dessen Höhe und Dauer durch den Kirchenkreisrat festzulegen ist. Praktisch wird die Ausgleichssumme dem Teil des Gemeinschaftsanteils entnommen, der für die Finanzierung der Personalkasse der Verkündigung vorgesehen ist.

Der Kirchenkreisrat hat durch Beschluss festgelegt, dass die **Höhe der Ausgleichssumme 50% des Mehrertrags beträgt und diese Summe für 12 Jahre** ausgekehrt wird. Diese Werte sind nach Verhandlungen mit der staatlichen Finanzverwaltung und Beratung durch die Nordkirche festgelegt worden. Hintergrund ist die **Grundsteuerbefreiung** von Pfarrlanderträgen, die nur dann besteht, wenn die Erträge für die Pfarrbesoldung verwendet werden. Um eine Steuerpflichtigkeit zu vermeiden, ist insbesondere die **zeitliche Beschränkung** der Zahlungen festgelegt worden. Die Kirchengemeinden äußern jedoch, dass die zeitliche Beschränkung für die Gestaltung kirchlicher Arbeit problematisch ist. Ziel vieler betroffener Kirchengemeinden ist es, mit den Mehrerlösen **Stellen im Verkündigungsdienst** zu schaffen, die aufgrund der zeitlichen Beschränkung aber nur befristet sein können, was wiederum die Attraktivität der Stellen deutlich reduziert. Vor diesem Hintergrund sollen zeitnah erneut Verhandlungen mit der Finanzverwaltung geführt werden mit dem Ziel, eine unbefristete Zahlungsmöglichkeit zu finden.

4.4. Erneuerbare Energien – Chancen und Risiken

Mit der aktualisierten Raumplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden weitere Flächen für die Nutzung durch Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Auch kirchliche Grundstücke fallen in die Bereiche der ausgewiesenen Flächen. Zum Teil sind Projektentwicklungsfirmen bereits auf Kirchengemeinden zugekommen und haben Angebote zur Entwicklung der betroffenen Grundstücke unterbreitet. Das Kirchenkreisamt beabsichtigt, kurzfristig alle kirchlichen Flächen zu ermitteln, die aufgrund der aktuellen Raumplanung des Landes für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen.

4.4.1. Windenergie

Nach derzeitigem Stand versprechen Windenergieanlagen eine langfristig angelegte und gute Einnahmequelle mit relativ hohen Erlösen. So können derzeit mit den Projektgesellschaften Nutzungsverträge vereinbart werden, die für die aktuell am Markt verfügbaren 7 Megawatt-Anlagen eine **garantierte jährliche Nutzungsentschädigung** in Höhe von ca. 180.000 € für den Flächeneigentümer vorsehen. Das entspricht in etwa 5% der Gesamt-Einnahmen.

Damit lässt sich hochrechnen, welche Erlöse bei einer prozentualen Beteiligung an dem Betrieb der Anlage zu erwarten sind.¹³

Derzeit haben die Kirchengemeinden im Kirchenkreis 55 rechtskräftige Windenergieverträge abgeschlossen. Der Inhalt der Verträge ist unterschiedlich. Einige beziehen sich auf die Errichtung einer Windenergieanlage, andere auf den Bau mehrerer Anlagen in einem Windenergiepark. Einige Verträge beziehen sich auf Rotorüberflugsvergütungen, mit denen eine Entschädigung für Windenergieanlagen gezahlt wird, die sich auf dem Nachbargrundstück befinden. Die Höhe der sich aus den Verträgen ergebenden bzw. erwarteten Einnahmen ist daher sehr unterschiedlich. Von den 55 Windenergie-Verträgen befinden sich 19 in der Betriebsphase, in der die Windenergieanlagen errichtet sind und Strom liefern.¹⁴ Alle anderen Verträge befinden sich in der **Planungsphase**.

¹³ Dazu näher sogleich unter Ziffer 5.

¹⁴ Einen Sonderfall stellen die 3 Windenergieanlagen der Kirchengemeinde Demmin da, die im Alleineigentum der Kirchengemeinde stehen. Derzeit werden die Anlagen durch eine neue, deutlich größere Anlage ersetzt (Repowering), die wiederum im Alleineigentum der Kirchengemeinde stehen wird. Die Kirchengemeinde bemüht sich selbständig um die Finanzierung, wobei der Eigenanteil durch zurückgelegte Einnahmen aus den bisherigen Anlagen erbracht wird.

In dieser Phase sehen die Verträge regelmäßig die Zahlung eines **Bereitstellungsentgelts** in Höhe von 2.000 bis 3.000 € pro Jahr vor. Die Fläche kann in dieser Zeit weiter verpachtet und landwirtschaftlich genutzt werden, so dass zusätzlich die üblichen Pächterlöse für diese Nutzungsart erzielt werden können.

Als **Risiken** sind die sehr langen und sehr ergebnisoffenen **Genehmigungsverfahren** zu nennen, die in den letzten Jahren im Schnitt 8 Jahre gedauert haben. Die Verfahrensdauer der Genehmigungsverfahren wird derzeit durch gesetzliche Änderungen deutlich reduziert, so dass aktuell von einzelnen Genehmigungen berichtet wird, die bereits nach 3 Jahren vorliegen. Der **Antragsstau** bei den zuständigen Ämtern ist jedoch weiterhin sehr groß. Während des Genehmigungsverfahrens wird bisweilen die Anordnung der Anlagen verändert, so dass eine Anlage schließlich auf einem anderen Grundstück stehen kann und der abgeschlossene Nutzungsvertrag in seiner ursprünglichen Form hinfällig wird. Ein weiteres Risiko besteht aktuell in der Unklarheit, wie der Bundesgesetzgeber die **Mindesteinspeisevergütung** des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes entwickeln wird. Werden die dort festgeschriebenen Mindesteinspeisevergütungen deutlich reduziert oder gar gestrichen, könnte sich die vorstehend skizzierte Einnahmesituation verschlechtern. In diesem Zusammenhang würden sich auch der **mangelnde Netzausbau** und **die fehlenden Speicherkapazitäten** noch negativer auswirken, die dazu führen, dass Windenergieanlagen bei **Stromüberschüssen** abgeschaltet werden. Durch die Mindesteinspeisevergütung hat der Anlagenbetreiber das **Abschalt-Risiko** bisher nur teilweise zu tragen.

4.4.2. Photovoltaik

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind gegenüber Windkraftanlagen in der Errichtung und im Betrieb weniger aufwändig und kostenintensiv. Die Genehmigungsverfahren sind regelmäßig erheblich kürzer. Diese Art der Erzeugung erneuerbarer Energien eignet sich deutlich besser, um durch eine Kirchengemeinde selbst betrieben zu werden. Das Betriebsrisiko ist geringer.

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises haben derzeit 22 Verträge zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen abgeschlossen. Bisher sind auf kirchlichen Ländereien des PEK 6 Photovoltaik-Anlagen errichtet worden und in Betrieb gegangen mit einer Gesamtfläche von 63 ha.

Aus Sicht des potenziellen Betreibers einer Anlage sind als Risiko oder Nachteil die **Flächenbeschränkungen** zu werten. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen können nur auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wenn diese eine bestimmte Zahl an Bodenpunkten unterschreiten. Vorrangig sind für die Anlagen Flächen an Autobahnen und Bundesstraßen vorgesehen. Zudem betrachtet nicht nur die Agrarwirtschaft die Entwicklung skeptisch, weil wertvoller Ackerboden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, welche eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen (Agrisolar), sind entweder in der Errichtung kostenintensiver, weil hohe Trägersysteme (Stelzen) errichtet werden müssen oder im Wirkungsgrad eingeschränkt, weil die Platten senkrecht stehen. Die Flächen können dadurch zwar weiter landwirtschaftlich genutzt werden, dies aber nur mit erheblichen Einschränkungen durch die Stelzen bzw. die Wände aus Solarplatten.

Einige Kirchengemeinden äußern zudem großes Interesse an der Installation von **Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen**. Diese Kirchengemeinden verfügen über Gebäude mit großen Dachflächen, so dass eine Nutzung für Photovoltaik naheliegt. Die damit zusammenhängenden Fragen sind vor dem Hintergrund des hohen Bestands an **denkmalgeschützten Gebäuden** im PEK und den damit verbundenen Vorgaben des Denkmalschutzes sowie den oftmals entgegenstehenden Anforderungen des **Klimaschutzes** und den komplexen Regelungen zum Verkauf des erzeugten Stroms an Dienstwohnungsnehmer und andere Mieter (Mieterstrom) zu beantworten. Das soll in der parallel zu diesem Konzept entwickelten Gebäudekonzeption des PEK erfolgen.

4.5. Beteiligungs- und Finanzierungsmodelle

Es gibt im Wesentlichen drei Möglichkeiten, wie Kirchengemeinden mit der Bereitstellung ihrer Ländereien für die Errichtung von Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Anlagen Einnahmen generieren können.

4.5.1. Pacht und Nutzungsentschädigung

Die derzeit im PEK ausschließlich¹⁵ verwendete Methode ist der Abschluss eines Vertrages mit einer Projekt- und/oder Betriebsgesellschaft über die **Bereitstellung des Grundstücks** (Pacht) und eine **Beteiligung an den Erlösen** für die erzeugte Energie (Nutzungsentschädigung) in Höhe von üblicherweise 5 %. Zudem wird regelmäßig eine jährliche Mindestvergütung vereinbart. Diese Vereinbarungen haben insbesondere aufgrund der Mindestvergütung ein sehr geringes Risiko für die Kirchengemeinde. Alle Einnahmeausfälle durch Abschaltung, Defekte, ungünstige Wetterlagen etc. werden im Rahmen der Mindestvergütung zumindest in dieser Höhe abgedeckt. Zudem ist in den Verträgen üblicherweise eine **Insolvenzabsicherung** für die Kosten des Rückbaus der Anlage nach Ablauf ihrer Betriebszeit vorgesehen, indem die Betreiberin eine Bankbürgschaft für die Rückbaukosten zu hinterlegen hat. Im Gegenzug ist selbstverständlich auch die Beteiligung der Kirchengemeinde an den Einnahmen begrenzt.

4.5.2. Beteiligung als Gesellschafter

Die Projektunternehmen bieten häufig an, dass sich die Kirchengemeinde auch als (Mit-) **Gesellschafterin an der Betriebsgesellschaft** für die Windkraftanlage beteiligen kann. Wenn man sich vor Augen führt, welche Nutzungsentschädigungen im Rahmen eines 5 %igen Anteils angeboten werden, lässt sich errechnen, dass bei einer Beteiligung an der Gesellschaft in größerem Umfang ein Vielfaches der Mindestvergütung erzielt werden kann. Das hat jedoch seinen Preis. Bei der Verteilung der Erlöse werden Gesellschafter entsprechend ihrer Anteile bedacht. Wenn die Kirchengemeinde – wirtschaftlich betrachtet wie vorstehend unter lit. 4.5.1 - „nur“ ihr **Grundstück einbringt**, wird es bewertet und mit diesem Wert als Gesellschaftsanteil eingestellt. Im Rahmen der Gesamtkosten, die für die Errichtung einer 7 MW Windkraftanlage derzeit ca. 7 Mio. € betragen, wird der Grundstückswert gering sein und die 5 % - Marke aus der vorgenannten, annähernd risikolosen Variante nur unwesentlich überschreiten. Die Beteiligungsvariante wird daher nur dann sinnvoll sein, wenn die Kirchengemeinde bereit ist,

¹⁵ mit Ausnahme der Kirchengemeinde Demmin

neben der Einbringung des Grundstücks weitere **Gesellschaftsanteile zu kaufen**. Als Mitgesellschafterin erhält die Kirchengemeinde entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile eine deutlich **höhere Erlösbeteiligung**, trägt aber im Gegenzug auch das Risiko für Betriebsstörungen und -ausfälle der Anlage mit. Hier ist eine gute und neutrale Beratung der Kirchengemeinde zur informierten Abschätzung der Risiken und deren möglichen Versicherung erforderlich.¹⁶

4.5.3. Eigentümerin

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Kirchengemeinde selbst eine Windenergieanlage projiziert, kauft, errichtet und betreibt. Diesen Weg ist die Kirchengemeinde Demmin gegangen und hat dabei vielfältige Erfahrungen gesammelt. Der Finanzausschuss des PEK hat sich kürzlich darüber berichten lassen. Projektierung, Bau und Wartung der Anlage werden auch bei dieser Variante selbstverständlich von Fachfirmen durchgeführt, die jedoch von der Kirchengemeinde **selbst auszuwählen und zu koordinieren** sind. Ferner liegt die Einhaltung von **Vorschriften und Fristen** in der Verantwortung der Kirchengemeinde selbst.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die in der Planung entstehenden Kosten z.B. für Gutachten über Jahre **vorfinanziert** werden müssen. Das erfordert neben einem nicht unbeträchtlichen Startkapital ein hohes Maß an **ehrenamtlichem Engagement** und eine gute Vernetzung in der Windenergiebranche, um z.B. von Gutachten benachbarter Windgebiete profitieren zu können. Bei der Höhe der Investition und der in den vergangenen Jahren erheblich **gestiegenen Komplexität der staatlichen Regelungen** ist diese Variante mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden, führt aber auf der anderen Seite dazu, dass die gesamten Einnahmen, die bei neuen Anlagen beträchtlich sind, der Kirchengemeinde zufließen. Diese Variante dürfte nur zu empfehlen sein, wenn der Kirchengemeinde mindestens zwei (für den Vertretungsfall) vertrauenswürdige Personen langfristig und sicher zur Seite stehen, welche die Expertise und die zeitlichen Ressourcen für ein derartiges Projekt mitbringen.

4.6. Finanzierungsquellen

Für die derzeit fast ausschließlich angewendete Vertragsvariante der **Pacht mit Nutzungsentschädigung** (vorstehend Nr. 4.5.1) bedarf es keiner gesonderten Finanzierung. Kosten entstehen den Kirchengemeinden im Vorfeld nur im Hinblick auf eine **neutrale Projekt- und Rechtsberatung**. Die Projektberatung wird derzeit durch die Grundstücksabteilung im

¹⁶ Näheres nachfolgend unter Ziffer 7.

Kirchenkreisamt gewährleistet. Für die Rechtsberatung im Hinblick auf die von den Projektgesellschaften vorgelegten Nutzungsverträge arbeitet das Kirchenkreisamt mit Rechtsanwaltskanzleien zusammen, welche die Prüfung der Vertragsentwürfe vornehmen. Die Rechtsanwaltskosten werden regelmäßig von den Projektgesellschaften als **Vertragsabschlusskosten** übernommen. Auf Kirchenkreisebene wird derzeit die Neufassung der **Verwaltungsgebührenordnung** vorbereitet, um den Projektgesellschaften auch die Beratungsleistungen des Kirchenkreisamts im Rahmen einer Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen zu können und so möglichst die in der Verwaltung entstehenden Personalkosten für die Beratung zu **refinanzieren**.

Ein anderer Finanzierungsbedarf entsteht, wenn sich die Kirchengemeinde entschließt, einen **Anteil an der Betriebsgesellschaft** zu erwerben, oder die **Anlage selbst zu errichten** (vorstehend Nr. 4.5.2 und 4.5.3). Weder der Kirchenkreis noch die Kirchengemeinden selbst sind finanziell in der Lage, Gesellschaftsanteile oder eigene Projekte in der Größenordnung mehrerer Millionen Euro aus eigenen Mitteln zu finanzieren.¹⁷ Es besteht einerseits die Möglichkeit einer Finanzierung über **reguläre Kredite einer Bank**. Bei Windenergie- und Photovoltaikanlagen werden derzeit die Sicherheiten insbesondere durch die garantierte Mindesteinspeisevergütung als so gut bewertet, dass Banken regelmäßig große Teile der Kosten problemlos kreditfinanzieren. Die dabei entstehenden Zinslasten schmälern jedoch den ausgeschütteten Erlös. Daher fragen Kirchengemeinden an, ob daneben eine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.

Der Kirchenkreis verwaltet Gelder der Kirchengemeinden im Umfang von ca. 80 Mio. €. Dabei handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um Vermögen, welches den Kirchengemeinden nicht zur freien Verfügung steht, weil es Erlöse aus Landverkäufen sind, die nach der Grundstücksrechtsverordnung für den Erwerb von Ersatzland eingesetzt werden müssen. Sofern das nicht möglich ist, sind die Erlöse **ertragsorientiert anzulegen**. Wie kirchliches Vermögen anzulegen ist, wird in Abschnitt 8 (§§ 72 – 77) der **Haushaltsführungsverordnung** der Nordkirche geregelt. Ergänzend nehmen die Vorschriften auf den „**Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche**“ der EKD Bezug.¹⁸ Für die Einhaltung der Regelungen zeichnet der vom Kirchenkreisrat berufene **Anlageausschuss** des PEK verantwortlich. Dieser hat die auf die Anlage kirchlichen Vermögens spezialisierte FAROS

¹⁷ Ausnahme ist auch insoweit die KG Demmin, die aus den angesparten Gewinnen der alten WEAs den Eigenanteil der neuen WEA finanzieren kann.

¹⁸ EKD Text 113, 5. Aufl. 2023; 94 Seiten Umfang

GmbH mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt, die dem Anlageausschuss in regelmäßigen Abständen berichtet.

Eine Finanzierung über das Anlagevermögen der Kirchengemeinden bedeutet freilich, dass eine **Rendite** zu erwirtschaften ist. Die bereitgestellten Finanzierungsmittel sind **verzinst zurückzuzahlen**. Der Vorteil gegenüber einem Bankkredit liegt darin, dass die Anlagevorschriften einen etwas **niedrigeren Zinssatz** und größere Flexibilität bei den **Laufzeiten** zulassen. Ein weiterer Vorteil ist, dass auch die erwirtschafteten Zinsen dem Vermögen der Kirchengemeinden zugutekommen und nicht an eine Bank gezahlt werden.

Den Regelungen der Haushaltsführungsverordnung lassen sich zwei zentrale Grundsätze entnehmen:

a) Streuung des Anlagerisikos

Es werden vier Anlageklassen unterschieden: Liquidität (kurzfristig verfügbare Geldvermögensanlagen ohne Kursrisiko), Ertragswerte (Wertpapiere, die am Fälligkeitstag zum Nominalwert zurückgezahlt werden), Substanzwerte (Aktien und Genossenschaftsanteile) und Sachwerte (Immobilien- und Strukturfonds). Soll in **Substanz- und Sachwerte** investiert werden, bedarf es einer Streuung der Gesamtanlage. In die risikoarmen Anlageklassen Liquidität und Ertragswerte kann die Anlage vollständig investiert werden. Bei Substanzwerten gilt eine Obergrenze von 40% und bei Sachwerten von 20%. Damit soll das Risiko, welches die beiden letztgenannten Anlageklassen u.a. durch die **langfristige Bindung des Anlagevermögens** mit sich bringen, eingedämmt werden.

Je nach ihrer Strukturierung können Fonds für Windenergie- und Photovoltaikanlagen unter die Anlageklassen der Substanzwerte oder der Sachwerte fallen, so dass der dafür einsetzbare Anteil des Gesamtvermögens limitiert ist.

a) Unabhängige Risikobewertung

Die Vorschriften lassen auf Kirchenkreisebene auch die Schaffung von **Direktanlagen und Spezialfonds** zu, die sich z.B. auf Windenergieanlagen auf kirchlichen Ländereien in Pommern beziehen könnten. Auch dieses Zusammenziehen von Investitionsobjekten in Pommern benötigt einen Fonds, der professionell geführt wird und in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse des Engagements vornimmt. Die Anlagevorschriften beziehen sich recht detailliert auf die gängigen Rating- bzw. Bewertungssysteme und schreiben deren Anwendung

vor. Bestehen für ein Investment keine Ratings großer Ratingagenturen, wie es bei einem kirchlichen Pommernfonds der Fall wäre, ist für die Investition eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme einzuholen.

Der Umstand, dass die Anlage der Gelder grundsätzlich in Fonds zu erfolgen hat und das Erfordernis einer jederzeitigen unabhängigen Begutachtung der Sachwerte und ihrer Ertragslage macht deutlich, dass es der Unterstützung durch eine Bank bedarf. Derzeit finden Gespräche mit zwei Banken (Evangelische Bank und Bank für Kirche und Diakonie) u.a. zu der Fragestellung statt, ob eine Integration der pommerschen Windenergie- und Photovoltaikanlagen, sofern für sie eine Finanzierung benötigt wird (vorstehend Nr. 4.5.2 und 4.5.3), in einen bereits bestehenden Fonds sinnvoll erscheint oder ob ein eigener Fonds aufgelegt werden sollte, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser gesondert zu verwalten wäre, was zusätzliche Kosten verursachen würde.

4.7. Beratung und Projektsteuerung

Kirchengemeinden mit entsprechenden Ländereien werden derzeit von am Markt tätigen Projektentwicklungsgesellschaften umworben. Die Kirchengemeinden melden dann häufig Bedarf an **unabhängiger Beratung** an. Diese wurde in der Vergangenheit und soll auch weiterhin durch die **Grundstücksabteilung** des Kirchenkreisamts bereitgestellt werden. Dafür sind zum 01.02.2025 Umstrukturierungen in der Abteilung vorgenommen worden, so dass jetzt ein **voller Stellenanteil**, aufgeteilt auf zwei Mitarbeitende, für diese Aufgabe zur Verfügung steht. Ziel ist es, die Personalkosten des vollen Stellenanteils über eine Gebührenordnung an die Projektentwicklungsgesellschaften weiterzugeben und so den Stellenanteil zu **refinanzieren** und damit dauerhaft zu sichern.

Die Beratung bezieht sich dabei auf die Frage, welche Projektentwicklungsgesellschaft das beste Angebot macht und an welcher Stelle bessere Konditionen ausgehandelt werden können. Dazu **koordinieren** die Mitarbeitenden des Kirchenkreisamts die Hinzuziehung weiterer externer Beratungsleistungen wie z.B. Rechtsberatung.

